

WORLD HEALTH ORGANIZATION
REGIONAL OFFICE FOR EUROPE
WELTGESUNDHEITSORGANISATION
REGIONALBÜRO FÜR EUROPA



ORGANISATION MONDIALE DE LA SANTE
BUREAU REGIONAL DE L'EUROPE
ВСЕМИРНАЯ ОРГАНИЗАЦИЯ ЗДРАВООХРАНЕНИЯ
ЕВРОПЕЙСКОЕ РЕГИОНАЛЬНОЕ БЮРО

Dritte Sitzung über die Verwendung
der Deutschen Sprache am Regionalbüro

Kopenhagen, 7. und 8. Dezember 1978

ICP/PEU 001(3)/3
17. Oktober 1978

ORIGINAL: DEUTSCH

SYNOPTISCHE GEGENÜBERSTELLUNG DER ORIGINALFASSUNG DER CONSTITUTION OF THE WORLD HEALTH ORGANIZATION
UND BISHER VORLIEGENDER, NICHT-AUTHENTISCHER ÜBERSETZUNGEN INS DEUTSCHE



15880

ORIGINALFASSUNG

DEUTSCHE ÜBERSETZUNGSVERSIONEN

Deutsche Demokratische Republik
(Veröffentlicht in: "Die Weltgesundheitsorganisation", 1976)

Deutschland, Bundesrepublik
(Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil II, No. 4, 1974)

Österreich
(Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Stück 19, No. 96, 1949)

CONSTITUTION OF THE WORLD HEALTH ORGANIZATION

VERFASSUNG DER WELTGESUNDHEITSORGANISATION

SATZUNG DER WELTGESUNDHEITSORGANISATION

SATZUNG DER WELTGESUNDHEITSORGANISATION

The States Parties to this Constitution declare, in conformity with the Charter of the United Nations, that the following principles are basic to the happiness, harmonious relations and security of all peoples:

Die Staaten für die diese Verfassung gilt, erklären in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, daß das Glück, die harmonischen Beziehungen und die Sicherheit aller Völker auf folgenden Grundsätzen beruhen:

Die Vertragsstaaten dieser Satzung erklären in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, daß das Glück, die harmonischen Beziehungen und die Sicherheit aller Völker auf folgenden Grundsätzen beruhen:

Die Staaten, die Vertragspartner dieser Satzung sind, erklären in Übereinstimmung mit der Charter der Vereinten Nationen, daß die folgenden Grundsätze für das Glück, für harmonische Beziehungen und für die Sicherheit aller Völker grundlegend sind:

Health is a state of complete physical, mental and social well-being and not merely the absence of disease or infirmity.

Gesundheit ist der Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit und Gebrechen.

Gesundheit ist ein Zustand völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen.

1. Die Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen physischen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht bloß das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.

The enjoyment of the highest attainable standard of health is one of the fundamental rights of every human being without distinction of race, religion, political belief, economic or social condition.

Sich des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu erfreuen, ist eines der Grundrechte jedes Menschen, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung.

The health of all peoples is fundamental to the attainment of peace and security and is dependent upon the fullest co-operation of individuals and States.

Die Gesundheit aller Völker ist eine grundlegende Voraussetzung für Frieden und Sicherheit; sie hängt von der breitesten Zusammenarbeit zwischen Einzelpersonen und Staaten ab.

The achievement of any State in the promotion and protection of health is of value to all.

Die Errungenschaften jedes Staates auf dem Gebiet der Pflege und des Schutzes der Gesundheit sind wertvoll für alle.

Unequal development in different countries in the promotion of health and control of disease, especially communicable disease, is a common danger.

Eine ungleiche Entwicklung der verschiedenen Länder bei der Förderung der Gesundheit und der Bekämpfung von Krankheiten, insbesondere übertragbaren Krankheiten, liegt eine allgemeine Gefahr für alle dar.

5. Ungleiche Entwicklung in den verschiedenen Ländern hinsichtlich der Förderung der Gesundheit und der Bekämpfung der Krankheiten, besonders von übertragbaren Krankheiten, ist eine allgemeine Gefahr.

Healthy development of the child is of basic importance; the ability to live harmoniously in a changing total environment is essential to such development.

Die gesunde Entwicklung der Kinder ist von grundlegender Bedeutung; die Voraussetzung für ihre gesunde Entwicklung ist die Fähigkeit, in einer sich verändernden Gesamtwelt in Harmonie zu leben.

Die gesunde Entwicklung des Kindes ist von grundlegender Bedeutung; die Fähigkeit, in einer sich wandelnden Gesamtwelt harmonisch zu leben, ist für eine solche Entwicklung wesentlich.

Voraussetzung für diese Entwicklung.

The extension to all peoples of the benefits of medical, psychological and related knowledge is essential to the fullest attainment of health.

Für das Erreichen des bestmöglichen Gesundheitszustandes ist von wesentlicher Bedeutung, daß die Früchte des medizinischen, psychologischen und des damit zusammenhängenden Wissens allen Völkern zugänglich gemacht werden.

Die Beteiligung aller Völker an den Erkenntnissen der medizinischen, psychologischen und verwandten Wissenschaften ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung eines Höchstmaßes an Gesundheit.

Informed opinion and active co-operation on the part of the public are of the utmost importance in the improvement of the health of the people.

Eine aufgeklärte Öffentlichkeit und die aktive Mitarbeit der Bevölkerung sind von größter Bedeutung für die Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung.

Die Aufklärung der Öffentlichkeit und eine tätige Mitarbeit der Bevölkerung sind bei der Hebung der Gesundheit des Volkes von allergrößter Bedeutung.

Governments have a responsibility for the health of their peoples which can be fulfilled only by the provision of adequate health and social measures.

Die Regierungen sind für den Gesundheitszustand ihrer Völker verantwortlich. Dieser Verpflichtung können sie nur durch geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gerecht werden.

Die Regierungen tragen für die Gesundheit ihrer Völker die Verantwortung, welcher nur durch die Vornehmung entsprechender gesundheitlicher und sozialer Maßnahmen Genüge geleistet werden kann.

ACCEPTING THESE PRINCIPLES, and for the purpose of co-operation among themselves and with others to promote and protect the health of all peoples, the Contracting Parties agree to the present Constitution and hereby establish the World Health Organization as a specialized agency within the terms of Article 57 of the Charter of the United Nations.

IN ANERKENNUNG DIESER GRUNDSÄTZE und zum Zweck der Zusammenarbeit untereinander und mit anderen zur Förderung und zum Schutz der Gesundheit aller Völker zu schützen, einigen sich die vertragschließenden Parteien dieser Satzung zu und errichten hiermit die Weltgesundheitsorganisation als eine Sonderorganisation im Sinne des Artikels 57 der Charta der Vereinten Nationen.

Unter Annahme dieser Grundsätze und zum Zweck der Zusammenarbeit untereinander und mit anderen, um die Gesundheit aller Völker zu fördern und zu schützen, einigen sich die vertragschließenden Teile auf die vorliegende Satzung und errichten hiermit die Weltgesundheitsorganisation als eine Spezialorganisation gemäß den Bestimmungen des Artikels 57 der Satzung der Vereinten Nationen

CHAPTER I - OBJECTIVE

Article 1

The objective of the World Health Organization (hereinafter called the Organization) shall be the attainment by all peoples of the highest possible level of health.

KAPITEL I - ZIEL

Artikel 1

Ziel der Weltgesundheitsorganisation (im folgenden als "Organisation" bezeichnet) ist es, den bestmöglichen Gesundheitszustand für alle Völker zu erreichen.

KAPITEL I - ZIEL

Artikel 1

Ziel der Weltgesundheitsorganisation (im folgenden als Organisation bezeichnet) ist die Erreichung eines möglichst guten Gesundheitszustands durch alle Völker.

KAPITEL I - ZIEL

Artikel 1

Das Ziel der Welt-Gesundheitsorganisation (in der Folge die Organisation genannt) ist das Erreichen des höchstmöglichen Gesundheitsniveaus durch alle Völker.

CHAPTER II - FUNCTIONS

Article 2

In order to achieve its objective, the functions of the Organization shall be:

- (a) to act as the directing and coordinating authority on international health work;

KAPITEL II - AUFGABEN

Artikel 2

Um dieses Ziel zu erreichen, übernimmt die Organisation folgende Aufgaben:

- (a) als leitende und koordinierende Stelle auf dem Gebiet des internationalen Gesundheitswesens tätig zu sein;

KAPITEL II - AUFGABEN

Artikel 2

Zur Erreichung dieses Zieles hat die Organisation die Aufgabe,

- (a) als Leit- und Koordinierungsstelle für internationale Arbeiten im Gesundheitswesen tätig zu sein;

KAPITEL II - FUNKTIONEN

Artikel 2

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Organisation folgende Funktionen:

- (a) als die leitende und koordinierende Autorität bezüglich internationaler Arbeit im Gesundheitswesen tätig zu sein.

- (b) to establish and maintain effective collaboration with the United Nations, specialized agencies, governmental health administrations, professional groups and such other organizations as may be deemed appropriate;
- (b) eine wirksame Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den staatlichen Gesundheitsverwaltungen, den Berufsgruppen und allen sonstigen geeignet erscheinenden Organisationen herbeizuführen und zu unterhalten;
- (c) to assist Governments, upon request, in strengthening health services;
- (c) den Regierungen auf Verlangen beim Ausbau von Gesundheitsdiensten zu helfen;
- (d) to furnish appropriate technical assistance and, in emergencies, necessary aid upon the request or acceptance of Governments;
- (d) geeignete fachliche Unterstützung und in Notfällen die erforderliche fachliche Unterstützung und Hilfe zu leisten;
- (e) to provide or assist in providing, at the request of the United Nations, health services and facilities to special groups, such as the peoples of trust territories;
- (e) auf Ersuchen der Vereinten Nationen besondere Gruppen wie die Bevölkerung von Treuhandgebieten mit Gesundheitsdiensten oder -richtungen zu versorgen oder bei dieser Versorgung mitzuhelfen;
- (b) wirksame Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den Spezialorganisationen, den Gesundheitsverwaltungen der Regierungen, den Berufsgruppen und mit anderen geeignet erscheinenden Organisationen einzurichten und aufrechtzuerhalten;
- (c) den Regierungen auf ihr Verlangen zu helfen, die Gesundheitsdienste zu verstärken;
- (d) geeignete fachliche Unterstützung und in dringenden Fällen die notwendige Hilfe auf Verlangen oder auf Grund einer Annahmeerklärung der Regierungen beizustellen;
- (e) auf Verlangen der Vereinten Nationen Gesundheitsdienste und Hilfen an besondere Gruppen, wie etwa an die Völker der Treuhandgebiete beizustellen oder bei ihrer Beistellung zu helfen;

- (f) to establish and maintain such administrative and technical services as may be required, including epidemiological and statistical services; (f) alle etwa erforderlichen Verwaltungsfachliche Dienste, einschließlich epidemiologischer und statistischer Dienste, einzurichten und zu unterhalten; (f) die für nötig gehaltenen Verwaltungs- und technischen Dienste einschließlich epidemiologischer und statistischer Dienste einzurichten und zu unterhalten;
- (g) to stimulate and advance work to eradicate epidemic, endemic and other diseases; (g) Arbeiten zur Ausmerzung von epidemischen, endemischen und anderen Krankheiten anzuregen und zu fördern; (g) die Arbeit zur Ausmerzung epidemischer, endemischer und anderer Krankheiten anzuregen und voranzutreiben; zu fördern;
- (h) to promote, in co-operation with other specialized agencies where necessary, the prevention of accidental injuries; (h) die Verhütung von unfallbedingten Verletzungen zu fördern, falls erforderlich durch Zusammenarbeit mit anderen Spezialorganisationen; (h) die Verhütung von Unfallschäden zu fördern, wenn nötig in Zusammenarbeit mit anderen Spezialorganisationen;
- (i) to promote, in co-operation with other specialized agencies where necessary, the improvement of nutrition, housing, sanitation, recreation, economic or working conditions and other aspects of environmental hygiene; (i) die Verbesserung der Ernährung, der Wohnbedingungen, der sanitären Einrichtungen, der Erholung, wirtschaftlichen Lage und anderer Elemente der Umwelthygiene zu fördern, falls erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Spezialorganisationen; (i) die Verbesserung von Ernährung, Wohnung, sanitären Einrichtungen, Erholung, wirtschaftlichen oder Arbeitsbedingungen und von anderen Elementen der Umwelthygiene zu fördern, wenn nötig in Zusammenarbeit mit anderen Spezialorganisationen;
- (j) to promote co-operation among scientific and professional groups which contribute to the advancement of health; (j) die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Gruppen und Berufsgruppen zu fördern, die zum Fortschritt der Gesundheit beitragen; (j) die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Gruppen und Berufsgruppen zu fördern, die zur Verbesserung der Gesundheit beitragen;

- (k) to propose conventions, agreements and regulations, and make recommendations with respect to international health matters and to perform such duties as may be assigned thereby to the Organization and are consistent with its objective;
- (k) Konventionen, Abkommen und Regelungen vorzuschlagen, Empfehlungen in Fragen des internationalen Gesundheitswesens zu unterbreiten sowie diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die der Organisation hierbei übertragen werden und mit ihrem Ziel übereinstimmen;
- (l) to promote maternal and child health and welfare and to foster the ability to live harmoniously in a changing total environment;
- (l) Gesundheit und Wohlergehen von Mutter und Kind sowie die Fähigkeit zu fördern, in einer sich verändernden Gesamtwelt in Harmonie zu leben;
- (m) to foster activities in the field of mental health, especially those affecting the harmony of human relations;
- (m) Bestrebungen auf dem Gebiet der geistigen Gesundheit zu fördern, insbesondere diejenigen, die sich auf das harmonische Zusammenleben der Menschen auswirken;
- (n) to promote and conduct research in the field of health;
- (n) die Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu fördern und durchzuführen;
- (o) to promote improved standards of teaching and training in the health, medical and related professions;
- (o) ein höheres Niveau der Lehre und Ausbildung für die Berufe des Gesundheitswesens, der Medizin und verwandte Berufe anzustreben;
- (k) Übereinkommen, Abkommen und Reglungen vorzuschlagen, Abkommen und Empfehlungen zu erstatten über Angelegenheiten des internationalen Gesundheitswesens und die Pflichten zu erfüllen, die der Organisation hierbei zugewiesen werden könnten und mit ihrem Ziel vereinbar sind;
- (l) die Gesundheit und das Wohlergehen von Mutter und Kind zu fördern und die Fähigkeit zu pflegen, in einer sich wandelnden Gesamtwelt harmonisch zu leben;
- (m) Tätigkeiten auf dem Gebiet der seelischen Gesundheit zu fördern, insbesondere diejenigen, welche die Herstellung harmonischer zwischenmenschlicher Beziehungen betreffen;
- (n) Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Gesundheit anzuregen und durchzuführen;
- (o) die Verbesserung der Unterrichts- und Ausbildungsnormen für Berufe im Gesundheitswesen, in der Medizin und in verwandten Fachbereichen zu fördern;
- (k) Übereinkommen, Abkommen und Reglungen vorzuschlagen, Abkommen und Empfehlungen zu erstatten über Angelegenheiten des internationalen Gesundheitswesens und die Pflichten zu erfüllen, die der Organisation hierbei zugewiesen werden könnten und mit ihrem Ziel vereinbar sind;
- (l) Gesundheit und Wohlbefinden von Mutter und Kind zu fördern und die Fähigkeit zu begünstigen, im Wechsel der Umwelt harmonisch zu leben;
- (m) Arbeiten auf dem Gebiet der geistigen Gesundheit zu fördern, besonders die, welche die Harmonie menschlicher Beziehungen betreffen;
- (n) die Forschungsarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu fördern und zu leiten;
- (o) die Verbesserung der Methoden für Unterricht und Ausbildung in den Berufen des Gesundheitswesens, des ärztlichen Berufes und verwandter Berufszweige zu fördern;

- (p) to study and report on, in co-operation with other specialized agencies where necessary, administrative and social techniques affecting public health and medical care from preventive and curative points of view, including hospital services and social security;
- (p) Methoden der Verwaltungs- und Sozialarbeit auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der vorbeugenden und heilenden medizinischen Betreuung einschließlich der Krankenhäuser und der sozialen Arbeit zu erfordern und darüber Bericht zu erstatten, falls erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Spezialorganisationen;
- (q) to provide information, counsel and assistance in the field of health;
- (q) auf dem Gebiet des Gesundheitswesens informativ, beratend und helfend tätig zu sein;
- (r) to assist in developing an informed public opinion among all peoples on matters of health;
- (r) die Aufklärungsarbeit zu Fragen des Gesundheitswesens bei allen Völkern zu fördern;
- (s) to establish and revise as necessary international nomenclatures of diseases, of causes of death and of public health practices;
- (s) internationale Nomenklaturen der Krankheiten, Todesursachen und Gesundheitswesens festzulegen und gegebenenfalls zu überarbeiten;
- (t) to standardize diagnostic procedures as necessary;
- (t) diagnostische Verfahren gegebenenfalls zu standardisieren;
- (p) die Verwaltungs- und sozialen Maßnahmen, die das öffentliche Gesundheitswesen und ärztliche Betreuung betreffen, vom Standpunkte der Vorbeugung und Heilung zu untersuchen und darüber zu berichten einschließlich der Spitalsdienste und der sozialen Sicherheit, wenn nötig in Zusammenarbeit mit anderen Spezialorganisationen;
- (q) Auskünfte, Ratschläge und Unterstützung auf dem Gebiet der Gesundheit zur Verfügung zu stellen;
- (r) bei allen Völkern zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Fragen der Gesundheit beizutragen;
- (s) nach Bedarf internationale Nomenklaturen von Krankheiten, Todesursachen und von Verfahren auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit aufzustellen und zu ändern;
- (t) nach Bedarf die Diagnosemethoden zu standardisieren; nötig, zu standardisieren;

- (u) to develop, establish and promote international standards with respect to food, biological, pharmaceutical and similar products;
- (v) generally to take all necessary action to attain the objective of the Organization.
- (u) internationale Normen für Nahrungsmittel, biologische, pharmazeutische und ähnliche Erzeugnisse zu entwickeln, aufzustellen und zu fördern;
- (v) ganz allgemein alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Ziel der Organisation zu erreichen.
- CHAPTER III - MEMBERSHIP AND ASSOCIATE MEMBERSHIP
Article 3
Membership in the Organization shall be open to all States.
- KAPITEL III - MITGLIEDER UND ASSOZIIERTE MITGLIEDER
Artikel 3
Mitglieder der Organisation können alle Staaten werden.
- KAPITEL III - MITGLIEDER UND ASSOZIIERTE MITGLIEDER
Artikel 3
Mitglieder der Organisation können alle Staaten werden.
- Article 4
Members of the United Nations may become Members of the Organization by signing or otherwise accepting this Constitution in accordance with the provisions of Chapter XIX and in accordance with their constitutional processes.
- Artikel 4
Mitglieder der Vereinten Nationen können die Mitgliedschaft in der Organisation erwerben durch Unterzeichnung dieser Verfassung oder deren Annahme in anderer Form gemäß den Bestimmungen des Kapitels XIX und in Übereinstimmung mit ihren eigenen verfassungsmäßigen Verfahren.
- Article 4
Members of the United Nations may become Members of the Organization by signing or otherwise accepting this Constitution in accordance with the provisions of Chapter XIX and in accordance with their constitutional processes.
- Artikel 4
Mitglieder der Vereinten Nationen können Mitglieder der Organisation werden, indem sie diese Satzung nach Kapitel XIX und nach Maßgabe ihres Verfassungsrechtes unterzeichnen oder auf andere Weise annehmen.
- Article 4
Members of the United Nations may become Members of the Organization by signing or otherwise accepting this Constitution in accordance with the provisions of Chapter XIX and in accordance with their constitutional processes.
- Artikel 4
Mitglieder der Vereinten Nationen können Mitglieder der Organisation werden, indem sie diese Satzung gemäß den Bestimmungen des Kapitels XIX und gemäß ihren Verfassungsbestimmungen unterzeichnen oder auf andere Weise annehmen.

- Article 5**
The States whose Governments have been invited to send observers to the International Health Conference held in New York, 1946, may become Members by signing or otherwise accepting this Constitution in accordance with the provisions of Chapter XIX and in accordance with their constitutional processes provided that such signature of acceptance shall be completed before the first session of the Health Assembly.
- Artikel 5**
Diejenigen Staaten, deren Regierungen eingeladen worden sind, Beobachter zu der Internationalen Gesundheitskonferenz in New York 1946 zu entsenden, können die Mitgliedschaft erwerben durch Unterzeichnung dieser Verfassung oder deren Annahme gemäß den Bestimmungen des Kapitels XIX und in Übereinstimmung mit ihren eigenen verfassungsmäßigen Verfahren, vorausgesetzt, daß diese Unterzeichnung oder Annahme vor der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung erfolgt.
- Artikel 5**
Staaten, deren Regierungen eingeladen worden sind, Beobachter zu der 1946 in New York abgehaltenen Internationalen Gesundheitskonferenz zu entsenden, können Mitglieder werden, indem sie diese Satzung nach Kapitel XIX und nach Maßgabe ihres Verfassungstrechts unterzeichnen oder auf andere Weise annehmen, sofern diese Unterzeichnung oder Annahme vor der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung vollzogen wird.
- Artikel 5**
Die Staaten, deren Regierungen eingeladen worden sind, Beobachter zu der 1946 in New York abgehaltenen Internationalen Gesundheitskonferenz zu entsenden, können Mitglieder werden, indem sie diese Satzung gemäß den Bestimmungen des Kapitels XIX und gemäß ihren Verfassungsbestimmungen unterzeichnen oder auf andere Weise annehmen, vorausgesetzt, daß diese Unterzeichnung oder Annahme vor der ersten Sitzung der Gesundheitsversammlung endgültig erfolgt.
- Article 6**
Subject to the conditions of any agreement between the United Nations and the Organization, approved pursuant to Chapter XVI, States which do not become Members in accordance with Articles 4 and 5 may apply to become Members and shall be admitted as Members when their application has been approved by a simple majority vote of the Health Assembly.
- Artikel 6**
Vorbehaltlich der Bedingungen eines etwa zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation geschlossenen Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation können Staaten, die nicht gemäß den Artikeln 4 und 5 Mitglieder werden, die Mitgliedschaft beantragen; sie werden als Mitglieder aufgenommen, wenn ihr Antrag von der Gesundheitsversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen wird.
- Artikel 6**
Vorbehaltlich der Bestimmungen eines etwa zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation geschlossenen Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation können Staaten, die nicht gemäß den Artikeln 4 und 5 Mitglieder werden, die Mitgliedschaft beantragen; sie werden als Mitglieder aufgenommen, wenn ihr Antrag von der Gesundheitsversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt worden ist.
- Artikel 6**
Unter Vorbehalt der Bestimmungen jedes gemäß Kapitel XVI genehmigten Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation können Staaten, die nicht gemäß den Artikeln 4 und 5 Mitglieder werden, ansuchen, Mitglieder zu werden, und werden als Mitglieder aufgenommen, wenn ihr Ansuchen mit einfacher Stimmenmehrheit der Gesundheitsversammlung genehmigt worden ist.

Article 7

If a Member fails to meet its financial obligations to the Organization or in other exceptional circumstances, the Health Assembly may, on such conditions as it thinks proper, suspend the voting privileges and services to which a Member is entitled. The Health Assembly shall have the authority to restore such voting privileges and services.

Artikel 7

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen der Organisation gegenüber nicht nach oder liegen andere außerordentliche Umstände vor, so kann ihm die Gesundheitsversammlung zu ihr geeignet erscheinenden Bedingungen das Stimmrecht und ihm zustehende Leistungen zeitweilig entziehen. Die Gesundheitsversammlung ist befugt, Stimmrecht und Leistungen wieder zu gewähren.

Artikel 7

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Organisation nicht nach oder liegen sonstige außergewöhnliche Umstände vor, so kann die Gesundheitsversammlung unter den ihr angemessenen erscheinenden Bedingungen dem Mitglied die mit dem Stimmrecht verbundenen Vorrechte und die ihm zustehenden Leistungen zeitweilig entziehen. Die Gesundheitsversammlung ist befugt, diese Vorrechte und Leistungen wieder zu gewähren.

Artikel 7

Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegen die Organisation nicht nachkommt, oder unter anderen außerordentlichen Umständen, kann die Gesundheitsversammlung unter Bedingungen, die sie für angemessen hält, die Vorrechte der Abstimmung und die Dienste, auf welche das Mitglied Anspruch hat, suspendieren. Diese Vorrechte der Abstimmung und diese Dienste wiederherzustellen.

Article 8

Territories or groups of territories which are not responsible for the conduct of their international relations may be admitted as Associate Members by the Health Assembly upon application made on behalf of such territory or group of territories by the Member or other authority having responsibility for their international relations. Representatives of Associate Members to the Health Assembly should be qualified by their technical competence in the field of health and should be chosen from the native population.

Artikel 8

Territorien oder Gruppen von Territorien, die für die Wahrnehmung ihrer internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich sind, können von der Gesundheitsversammlung als Assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn das Mitglied oder die nationale Behörden, die für deren internationale Beziehungen verantwortlich ist, im Namen dieses Territoriums oder dieser Gruppe von Territorien dies beantragt. Grundlage für die Wahl der Vertreter der Assoziierten Mitglieder in der Gesundheitsversammlung sollten deren fachliche Eignung

Artikel 8

Hoheitsgebiete oder Gruppen von solchen, die für die Wahrnehmung ihrer internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich sind, können von der Gesundheitsversammlung als Assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn das für ihre internationalen Beziehungen verantwortliche Mitglied oder die dafür verantwortliche Stelle dies für ein bestimmtes Hoheitsgebiet oder eine Gruppe von solchen beantragt. Die Vertreter der Assoziierten Mitglieder in der Gesundheitsversammlung sollen befähigte Fachleute des

Artikel 8

Gebiete oder Gruppe von Gebieten, für die Führung ihrer internationale Beziehungen nicht verantwortlich sein können von der Gesundheitsversammlung als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden auf Grund von Ansuchen die im Namen eines solchen Gebietes oder einer solchen Gruppe von Gebieten von dem Mitglied oder einer anderen herbe gemacht werden, welche die Verantwortung für deren internationale Beziehungen tragen. Vertreter der außerordentlichen Mitglieder auf der Gesundheitsversammlung sollten durch ihre fachliche Eignung auf dem Gebiete de

The nature and extent of the rights and obligations of Associate Members shall be determined by the Health Assembly.

auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und ihre Zugehörigkeit zur Bevölkerung des Landes sein. Art und Umfang der Rechte und Pflichten der Assoziierten Mitglieder werden von der Gesundheitsversammlung bestimmt.

Gesundheitswesens sein und der einheimischen Bevölkerung angehören, und sollten aus der einheimischen Bevölkerung gewählt werden. Das Wesen und Ausmaß der Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder wird von der Gesundheitsversammlung bestimmt.

CHAPTER IV - ORGANS

KAPITEL IV - ORGANE

KAPITEL IV - ORGANE

KAPITEL IV - ORGANE

Article 9

Artikel 9

Artikel 9

The work of the Organization shall be carried out by:

Die Tätigkeit der Organisationen wird durchgeführt von

Die Arbeit der Organisation wird ausgeführt durch:

(a) The World Health Assembly (herein called the Health Assembly);

(a) der Weltgesundheitsversammlung (im folgenden Gesundheitsversammlung genannt);

(a) von der Weltgesundheitsversammlung (in dieser Satzung als Gesundheitsversammlung bezeichnet);

(a) die Welt-Gesundheitsversammlung (in der Folge Gesundheitsversammlung genannt);

(b) The Executive Board (herein after called the Board);

(b) dem Exekutivrat (im folgenden Rat genannt);

(b) vom Exekutivrat (im folgenden als Rat bezeichnet);

(b) den Exekutivrat (in der Folge der Rat genannt);

(c) The Secretariat.

(c) dem Sekretariat.

(c) vom Sekretariat.

(c) das Sekretariat.

CHAPTER V - THE WORLD HEALTH ASSEMBLY

KAPITEL V - DIE WELTGESUNDHEITSVERSAMMLUNG

KAPITEL V - DIE WELTGESUNDHEITSVERSAMMLUNG

KAPITEL V - DIE WELTGESUNDHEITSVERSAMMLUNG

Article 10

Artikel 10

Artikel 10

The Health Assembly shall be composed of delegates representing Members.

Die Gesundheitsversammlung setzt sich aus Delegierten zusammen, die die Mitgliedstaaten vertreten.

Die Gesundheitsversammlung besteht aus Delegierten, welche die Mitglieder vertreten.

Die Gesundheitsversammlung besteht aus Delegierten als Vertreter der Mitglieder.

Article 11

Each Member shall be represented by not more than three delegates, one of whom shall be designated by the Member as chief delegate. These delegates should be chosen from among persons most qualified by their technical competence in the field of health, preferably representing the national health administration of the Member.

Artikel 11

Jeder Mitgliedstaat entsendet nicht mehr als drei Delegierte, von denen einer vom Mitgliedstaat als Chefdelegierter ernannt wird. Diese Delegierten sollten aus dem Kreis derjenigen Personen ausgewählt werden, die aufgrund ihrer fachlichen Befähigung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens am besten geeignet sind und möglichst die staatliche Gesundheitsverwaltung des Mitgliedstaates vertreten.

Artikel 11

Jedes Mitglied wird durch höchstens drei Delegierte vertreten; einer von ihnen wird von dem betreffenden Mitglied zum Delegationsleiter bestimmt. Die Delegierten sollen unter den besten Fachleuten des Gesundheitswesens ausgewählt werden und nach Möglichkeit die nationale Gesundheitsverwaltung des Mitglieds vertreten.

Artikel 11

Jedes Mitglied wird von nicht mehr als drei Delegierten vertreten, von denen einer vom Mitglied als Hauptdelegierter bestimmt wird. Diese Delegierten sollten aus dem Kreise der Personen gewählt werden, die durch ihre fachliche Eignung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens am geeignetsten sind, vorzugsweise aus Vertretern der staatlichen Gesundheitsverwaltung des Mitgliedees.

Article 12

Alternates and advisers may accompany delegates.

Artikel 12

Die Delegierten können von stellvertretenden Delegierten und Beratern begleitet sein.

Artikel 12

Den Delegierten können Stellvertreter und Berater beigegeben werden.

Artikel 12

Ersatzmänner und Berater können den Delegierten begleiten.

Article 13

The Health Assembly shall meet in regular annual session and in such special sessions as may be necessary. Special sessions shall be convened at the request of the Board or of a majority of the Members.

Artikel 13

Die Gesundheitsversammlung tritt zur ordentlichen Jahrestagung und, falls erforderlich, zu außerordentlichen Tagungen zusammen. Außerordentliche Tagungen werden auf Antrag des Rates oder der Mehrheit der Mitglieder einberufen.

Artikel 13

Die Gesundheitsversammlung tritt zu einer ordentlichen Jahrestagung und nach Bedarf zu außerordentlichen Tagungen zusammen. Außerordentliche Tagungen werden auf Ersuchen des Rates oder einer Mehrheit der Mitglieder einberufen.

Artikel 13

Die Gesundheitsversammlung tritt zu ordentlichen Jahrestagungen und, wenn dies erforderlich ist, zu außerordentlichen Tagungen zusammen. Die außerordentlichen Tagungen werden auf Verlangen des Rates oder der Mehrheit der Mitglieder einberufen.

Article 14

The Health Assembly, at each annual session, shall select the country or region in which the next annual session shall be held, the Board subsequently fixing the place. The Board shall determine the place where a special session shall be held.

Artikel 14

Die Gesundheitsversammlung bestimmt auf jeder Jahrestagung das Land oder die Region, wo die nächste Jahrestagung stattfinden soll; der Rat setzt dann den Ort fest. Für eine außerordentliche Tagung bestimmt der Rat den Tagungsort.

Artikel 14

Die Gesundheitsversammlung bestimmt auf jeder Jahrestagung das Land oder die Region, in denen die nächste Jahrestagung stattfinden soll; danach setzt der Rat den Tagungsort fest. Der Rat bestimmt, an welchem Ort eine außerordentliche Tagung stattfinden soll.

Artikel 14

Die Gesundheitsversammlung wählt bei jeder Jahrestagung das Land oder das Gebiet, in welchem die nächste Jahrestagung abgehalten werden soll, während der Rat später den Ort festsetzt. Der Rat bestimmt den Ort, wo eine außerordentliche Tagung abgehalten werden soll.

Article 15

The Board, after consultation with the Secretary-General of the United Nations, shall determine the date of each annual and special session.

Artikel 15

Der Rat bestimmt nach Konsultation mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Zeitpunkt jeder Jahres- und außerordentlichen Tagung.

Artikel 15

Der Rat bestimmt nach Konsultation mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Zeitpunkt jeder Jahrestagung und jeder außerordentlichen Tagung.

Artikel 15

Der Rat bestimmt im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen das Datum jeder Jahrestagung und jeder außerordentlichen Tagung.

Article 16

The Health Assembly shall elect its President and other officers at the beginning of each annual session. They shall hold office until their successors are elected.

Artikel 16

Die Gesundheitsversammlung wählt zu Beginn jeder Jahrestagung ihren Präsidenten und weitere Funktionäre. Diese bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Artikel 16

Die Gesundheitsversammlung wählt zu Beginn jeder Jahrestagung ihren Präsidenten und die anderen Mitglieder des Präsidialausschusses. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Artikel 16

Die Gesundheitsversammlung wählt ihren Präsidenten und die anderen Beamten zu Beginn jeder Jahrestagung. Diese bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Article 17

The Health Assembly shall adopt its own rules of procedure.

Artikel 17

Die Gesundheitsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

Die Gesundheitsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

Die Gesundheitsversammlung setzt ihre eigene Geschäftsordnung fest.

Article 18

The functions of the Health Assembly shall be:

(a) to determine the policies of the Organization;

(b) to name the Members entitled to designate a person to serve on the Board;

(c) to appoint the Director-General;

(d) to review and approve reports and activities of the Board and of the Director-General and to instruct the Board in regard to matters upon which action, study, investigation or report may be considered desirable;

(e) to establish such committees as may be considered necessary for the work of the Organization;

(f) to supervise the financial policies of the Organization and to review and approve the budget;

Artikel 18

Die Aufgaben der Gesundheitsversammlung bestehen in folgendem:

(a) die Politik der Organisation festzulegen;

(b) die Mitgliedstaaten zu benennen, die berechtigt sind, einen Vertreter für den Rat zu benennen;

(c) den Generaldirektor zu ernennen;

(d) Berichte und Tätigkeit des Rates und des Generaldirektors zu überprüfen und zu billigen und in Angelegenheiten, in denen es wünschenswert erscheint, Maßnahmen zu ergreifen, Untersuchungen und Nachforschungen vorzunehmen oder Berichteanzufertigen, dem Rat Weisungen zu erteilen;

(e) Ausschüsse zu bilden, die für die Tätigkeit der Organisation erforderlich erscheinen;

(f) die Finanzpolitik der Organisation zu kontrollieren, den Haushaltsplan zu überprüfen und zu genehmigen;

Artikel 18

Die Gesundheitsversammlung hat die Aufgabe:

(a) die Zielsetzung der Organisation zu bestimmen;

(b) die Mitglieder zu wählen, die zur Benennung einer Persönlichkeit für den Rat berechtigt sind;

(c) den Generaldirektor zu ernennen;

(d) Berichte und Tätigkeit des Rates und des Generaldirektors zu prüfen und zu genehmigen und dem Rat Weisungen in Angelegenheiten zu erteilen, zu denen Maßnahmen, Studien, Untersuchungen oder Berichte für wünschenswert erachtet werden;

(e) alle für die Arbeit der Organisation erforderlichen Ausschüsse einzusetzen;

(f) die Finanzpolitik der Organisation zu überwachen und den Haushaltsplan zu prüfen und zu genehmigen;

Artikel 18

Die Funktionen der Gesundheitsversammlung sind:

(a) die Politik der Organisation zu bestimmen;

(b) die Mitglieder zu wählen, die berechtigt sind, eine Person zum Dienst im Rat abzuordnen;

(c) den Generaldirektor zu benennen;

(d) die Berichte und die Tätigkeit des Rates und des Generaldirektors zu prüfen und zu genehmigen und dem Rat hinsichtlich der Angelegenheiten Weisungen zu geben, bezüglich deren Maßnahmen, Untersuchungen und Forschungen oder Berichte für wünschenswert gehalten werden;

(e) die Ausschüsse einzusetzen, die für die Arbeit der Organisation für notwendig gehalten werden;

(f) die finanzielle Politik der Organisation zu beaufsichtigen und ihr Budget zu prüfen und zu genehmigen;

- (g) to instruct the Board and the Director-General to bring to the attention of Members and of international organizations, governmental or non-governmental, any matter with regard to health which the Health Assembly may consider appropriate;
- (g) den Rat und den Generaldirektor anzuweisen, den Mitgliedstaaten und staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen, nationalen oder nichtstaatlichen internationalen Organisationen auf jede die ihr angebracht erscheinende Gesundheitsfrage zu lenken;
- (g) den Rat und den Generaldirektor zu beauftragen, die Aufmerksamkeit der Mitglieder und staatlicher oder nichtstaatlicher internationaler Organisationen auf jede die ihr angebracht erscheinende Gesundheitsfrage zu lenken;
- (g) den Rat und den Generaldirektor anzuweisen, die Aufmerksamkeit der Mitglieder und staatlichen oder nichtstaatlichen internationalen Organisationen auf jede die Gesundheitsfrage betreffende Angelegenheit zu lenken, welche die Gesundheitsversammlung für geeignet halten könnte;
- (h) to invite any organization, international or national, governmental or non-governmental, which has responsibilities related to those of the Organization, to appoint representatives to participate, without right of vote, in its meetings or in those of the committees and conferences convened under its authority, on conditions prescribed by the Health Assembly; but in the case of national organizations, invitations shall be issued only with the consent of the Government concerned;
- (h) alle internationalen oder nationalen, staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, deren Aufgabengebiete mit denen der Organisation verwandt sind, einzuladen, zu den Tagungen der Gesundheitsversammlung oder den Sitzungen der Ausschüsse sowie zu den unter ihrer Leitung stehenden Konferenzen Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden, und zwar gemäß den von der Gesundheitsversammlung festgelegten Bedingungen. Einladungen an nationale Organisationen sollen jedoch nur mit Zustimmung der betreffenden Regierung erfolgen;
- (h) jede staatliche oder nichtstaatliche internationale oder nationale Organisation, die Verantwortlichkeiten hat, die denen der Organisation verwandt sind, einzuladen, unter von der Gesundheitsversammlung festzulegenden Bedingungen nichtstimmberechtigter Vertreter zur Teilnahme an ihren Sitzungen oder an denen der unter ihrer Autorität einberufenen Ausschüsse und Konferenzen unter den von der Gesundheitsversammlung vorgeschriebenen Bedingungen teilzunehmen; jedoch sollen im Fall nationaler Organisationen Einladungen nur mit Zustimmung der betreffenden Regierung ausgesendet werden;

- (i) to consider recommendations bearing on health made by the General Assembly, the Economic and Social Council, the Security Council or Trusteeship Council of the United Nations, and to report to them on the steps taken by the Organization to give effect to such recommendations;
- (j) to report to the Economic and Social Council in accordance with any agreement between the Organization and the United Nations;
- (k) to promote and conduct research in the field of health by the personnel of the Organization, by the establishment of its own institutions or by co-operation with official or non-official institutions of any Member with the consent of its Government;
- (l) das Gesundheitswesen betreffende Empfehlungen der Vollversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrates, des Sicherheitsrates oder des Treuhandschaftsrates der Vereinten Nationen zu behandeln und ihnen über die von der Organisation unternommenen Schritte für die Durchführung solcher Empfehlungen zu berichten;
- (j) dem Wirtschafts- und Sozialrat gemäß den zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen geschlossenen Abkommen zu berichten;
- (k) Forschungsarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens durch das Personal der Organisation, durch Schaffung eigener Einrichtungen oder durch Zusammenarbeit mit offiziellen oder nicht offiziellen Einrichtungen jedes Mitgliedsstaates mit Zustimmung seiner Regierung zu fördern und durchzuführen;
- (i) von der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat, dem Sicherheitsrat oder dem Treuhandschaftsrat der Vereinten Nationen abgegebene Empfehlungen zu Gesundheitsfragen zu prüfen und ihnen über die Maßnahmen der Organisation zur Durchführung dieser Empfehlungen zu berichten;
- (j) dem Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit einem etwaigen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen geschlossenen Abkommen Bericht zu erstatten;
- (k) Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Gesundheit mit Hilfe der Bediensteten der Organisation, durch die Schaffung eigener Einrichtungen oder durch Zusammenarbeit mit amtlichen oder nichtamtlichen Einrichtungen eines Mitgliedsstaates mit Zustimmung seiner Regierung anzuführen;
- (l) Empfehlungen über die Gesundheit zu erwägen, die von der Generalversammlung, vom Wirtschafts- und Sozialrat, vom Sicherheitsrat oder vom Treuhandschaftsrat der Vereinten Nationen vorgebracht wurden, und ihnen über die Maßnahmen zu berichten, die von der Organisation ergriffen wurden, um solche Empfehlungen zur Durchführung zu bringen;
- (j) dem Wirtschafts- und Sozialrat gemäß jedem Abkommen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;
- (k) Forschungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens durch das Personal der Organisation zu fördern und zu leiten mittels Errichtung ihrer eigenen Anstalten oder im Wege der Zusammenarbeit mit amtlichen und nichtamtlichen Einrichtungen jedes Mitgliedsstaates mit Zustimmung von dessen Regierung;

(l) to establish such other institutions as it may consider desirable; falls dies wünschenswert erscheint; achtete Einrichtungen zu schaffen; die sie für wünschenswert halten;

(m) to take any other appropriate action to further the objective of the Organization. (m) jede andere Maßnahme zu ergreifen, die geeignet ist, dem Ziel der Organisation zu dienen. (m) alle sonstigen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Ziel der Organisation zu fördern.

Article 19

The Health Assembly shall have authority to adopt conventions or agreements with respect to any matter within the competence of the Organization. A two-thirds vote of the Health Assembly shall be required for the adoption of such conventions or agreements, which shall come into force for each Member when accepted by it in accordance with its constitutional processes.

Artikel 19

Die Gesundheitsversammlung ist befugt, Konventionen oder Abkommen über jede in die Zuständigkeit der Organisation fallende Angelegenheit zu schließen. Für die Verabschiedung solcher Übereinkommen oder Abkommen ist eine Zweidrittelmehrheit in der Versammlung; sie treten für jeden Mitgliedsstaat in Kraft, wenn er sie in Übereinstimmung mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren gebilligt hat.

Artikel 19

Die Gesundheitsversammlung ist befugt, Übereinkommen oder Abkommen über jede in die Zuständigkeit der Organisation fallende Angelegenheit zu schließen. Für die Verabschiedung solcher Übereinkommen oder Abkommen ist eine Zweidrittelmehrheit der Gesundheitsversammlung erforderlich; sie treten für jedes Mitglied in Kraft treten, sobald es sie nach Maßgabe seines Verfassungsrechts angenommen hat.

Artikel 19

Die Gesundheitsversammlung hat die Befugnis, Abkommen und Verträge, betreffend alle Angelegenheiten innerhalb der Zuständigkeit der Organisation, anzunehmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist für die Annahme solcher Abkommen und Verträge erforderlich, die für jedes Mitglied in Kraft treten, wenn sie von ihm gemäß seinen Verfassungsbestimmungen angenommen worden sind.

<p>Article 20</p> <p>Each Member undertakes that it will, within eighteen months after the adoption by the Health Assembly of a convention or agreement, take action relative to the acceptance of such convention or agreement.</p> <p>Each Member shall notify the Director-General of the action taken, and if it does not accept such convention or agreement within the time limit, it will furnish a statement of the reasons for non-acceptance. In case of acceptance, each Member agrees to make an annual report to the Director-General in accordance with Chapter XIV.</p>	<p>Artikel 20</p> <p>Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, innerhalb von 18 Monaten nach Annahme einer Konvention oder eines Abkommens durch die Gesundheitsversammlung Maßnahmen zur Billigung einer solchen Konvention oder eines solchen Abkommens einzuleiten.</p> <p>Jeder Mitgliedstaat notifiziert dem Generaldirektor die eingeleiteten Maßnahmen und legt bei Ablehnung der Konvention oder des Abkommens innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die Gründe dafür dar. Bei Billigung erklärt sich jeder Mitgliedstaat bereit, gemäß Kapitel XIV dem Generaldirektor jährlich Bericht zu erstatten.</p>	<p>Artikel 20</p> <p>Jedes Mitglied verpflichtet sich, innerhalb von achtzehn Monaten nach Verabschiedung eines Übereinkommens oder Abkommens durch die Gesundheitsversammlung Maßnahmen zur Annahme derselben zu treffen.</p> <p>Jedes Mitglied notifiziert dem Generaldirektor diese Maßnahmen; nimmt es dieses Übereinkommen oder Abkommen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an, so übermittelt es ihm eine Darlegung der Gründe. Im Fall der Annahme erklärt sich jedes Mitglied bereit, dem Generaldirektor nach Kapitel XIV jährlich Bericht zu erstatten.</p>	<p>Artikel 20</p> <p>Jedes Mitglied verpflichtet sich, binnen achtzehn Monaten nach der Annahme eines Abkommens oder Vertrages durch die Gesundheitsversammlung, bezüglich der Annahme eines solchen Abkommens oder Vertragsmaßnahmen zu ergreifen. Jedes Mitglied wird dem Generaldirektor Mitteilung von den ergriffenen Maßnahmen machen, und wenn es dieses Abkommen oder diesen Vertrag nicht innerhalb der vorgesehene Frist annimmt, wird es eine Erklärung über die Gründe der Nichtannahme übermitteln. Im Falle der Annahme verpflichtet sich jedes Mitglied, dem Generaldirektor einen Jahresbericht gemäß Kapitel XIV zu geben.</p>
<p>Article 21</p> <p>The Health Assembly shall have authority to adopt regulations concerning:</p> <p>(a) sanitary and quarantine requirements and other procedures designed to prevent the international spread of disease;</p>	<p>Artikel 21</p> <p>Die Gesundheitsversammlung ist befugt, Regelungen zu erlassen</p> <p>(a) für sanitäre und Quarantäneerfordernisse und andere Verfahren, um die Verbreitung von Krankheiten in der Welt zu verhindern;</p>	<p>Artikel 21</p> <p>Die Gesundheitsversammlung ist befugt, Vorschriften zu beschließen</p> <p>(a) über sanitäre und Quarantäneerfordernisse sowie sonstige Verfahren zur Verhütung der Verbreitung von Krankheiten von Land zu Land;</p>	<p>Artikel 21</p> <p>Die Gesundheitsversammlung hat die Befugnis, Regelungen anzunehmen, betreffend:</p> <p>(a) sanitäre und Quarantäne-Erfordernisse und andere Verfahren, welche bestimmt sind, die internationale Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern;</p>

- (b) nomenclatures with respect to diseases, causes of death and public health practices: (b) für Nomenklaturen von Krankheiten, Todesursachen und Arbeitsmethoden des öffentlichen Gesundheitswesens; Verfahren auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit; (b) die Nomenklatur hinsichtlich von Krankheiten, Todesursachen und Methoden des öffentlichen Gesundheitswesens;
- (c) standards with respect to diagnostic procedures for international use: (c) zur Standardisierung der diagnostischen Verfahren für den internationalen Einsatz; (c) Normungen hinsichtlich diagnostischer Methoden zum internationalen Gebrauch;
- (d) standards with respect to the safety, purity and potency of biological, pharmaceutical and similar products moving in international commerce: (d) zur Standardisierung hinsichtlich der Sicherheit, Reinheit und Wirksamkeit biologischer, pharmazeutischer und ähnlicher Erzeugnisse im internationalen Handelsverkehr; (d) Normungen hinsichtlich der Sicherheit, Reinheit und Wirksamkeit biologischen, pharmazeutischen und ähnlichen Erzeugnissen, die im internationalen Handel im Umlauf sind;
- (e) advertising and labelling of biological, pharmaceutical and similar products moving in international commerce. (e) zur Werbung für biologische, pharmazeutische und ähnliche Erzeugnisse und deren Beschriftung im internationalen Handelsverkehr; (e) Ankündigung und Bezeichnung von biologischen, pharmazeutischen und ähnlichen Erzeugnissen, die im internationalen Handel im Umlauf sind.

Article 22

Artikel 22

Regulations adopted pursuant to Article 21 shall come into force for all Members after due notice has been given of their adoption by the Health Assembly except for such Members as may notify the Director-General of rejection or reservations within the period stated in the notice.

Die gemäß Artikel 21 erlassenen Regelungen treten für alle Mitglieder in Kraft, nachdem ihre Annahme durch die Gesundheitsversammlung ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist, mit Ausnahme der Mitglieder, die dem Generaldirektor innerhalb der in der Mitteilung festgesetzten Frist ihre Ablehnung oder Vorbehalte notifizieren.

Artikel 22

Artikel 22

Die nach Artikel 21 beschlossenen Regelungen, die gemäß Artikel 21 angenommen wurden, werden für alle Mitglieder in Kraft treten, nachdem ihre Annahme durch die Gesundheitsversammlung ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist, ausgenommen für solche Mitglieder, welche den Generaldirektor von der Ablehnung oder von Vorbehalten innerhalb der in der Mitteilung festgesetzten Frist über ihre Ablehnung oder Vorbehalte notifizieren.

Article 23	The Health Assembly shall have authority to make recommendations to Members with respect to any matter within the competence of the Organization.	Die Gesundheitsversammlung ist befugt, zu allen in die Zuständigkeit der Organisation fallenden Angelegenheiten Empfehlungen an die Mitglieder zu richten.	Artikel 23	Die Gesundheitsversammlung hat die Befugnis, den Mitgliedern Empfehlungen bezüglich aller Angelegenheiten innerhalb der Zuständigkeit der Organisation vorzubringen.
Article 23	Die Gesundheitsversammlung ist befugt, den Mitgliedstaaten Empfehlungen in allen in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fallenden Angelegenheiten zu geben.	Die Gesundheitsversammlung ist befugt, zu allen in die Zuständigkeit der Organisation fallenden Angelegenheiten Empfehlungen an die Mitglieder zu richten.	Artikel 23	Die Gesundheitsversammlung hat die Befugnis, den Mitgliedern Empfehlungen bezüglich aller Angelegenheiten innerhalb der Zuständigkeit der Organisation vorzubringen.
CHAPTER VI - THE EXECUTIVE BOARD	KAPITEL VI - DER EXEKUTIVRAT	KAPITEL VI - DER EXEKUTIVRAT	KAPITEL VI - DER EXEKUTIVRAT	KAPITEL VI - DER EXEKUTIVRAT
Article 24	The Board shall consist of thirty persons designated by as many Members. The Health Assembly, taking into account an equitable geographical distribution, shall elect the Members entitled to designate a person to serve on the Board. Each of these Members should appoint to the Board a person technically qualified in the field of health, who may be accompanied by alternates and advisers.	Der Rat besteht aus 24 Personen, die durch die gleiche Anzahl von Mitgliedstaaten benannt werden. Die Gesundheitsversammlung wählt unter Berücksichtigung einer gerechten geographischen Verteilung diejenigen Mitglieder, die berechtigt sind, einen Vertreter für den Rat zu benennen. Jeder dieser Mitglieder sollte einen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens fachlich geeigneten Vertreter in den Rat berufen, der von Stellvertretern und Beratern begleitet sein kann.	Artikel 24	Der Rat besteht aus vierundzwanzig von der gleichen Anzahl von Mitgliedern benannten Personen. Die Gesundheitsversammlung wählt unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Verteilung die Mitglieder, die berechtigt sind, eine Person zum Rat zu benennen. Jedes dieser Mitglieder soll eine Persönlichkeit mit Fachkenntnissen im Gesundheitswesen in den Rat entsenden; ihr können Stellvertreter und Berater beigegeben werden.
Article 24	Der Rat besteht aus 24 Personen, die durch die gleiche Anzahl von Mitgliedstaaten benannt werden. Die Gesundheitsversammlung wählt unter Berücksichtigung einer gerechten geographischen Verteilung diejenigen Mitglieder, die berechtigt sind, einen Vertreter für den Rat zu benennen. Jeder dieser Mitglieder sollte einen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens fachlich geeigneten Vertreter in den Rat berufen, der von Stellvertretern und Beratern begleitet sein kann.	Der Rat besteht aus vierundzwanzig von der gleichen Anzahl von Mitgliedern benannten Personen. Die Gesundheitsversammlung wählt unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Verteilung die Mitglieder, die berechtigt sind, eine Person zum Rat zu benennen. Jedes dieser Mitglieder soll eine Persönlichkeit mit Fachkenntnissen im Gesundheitswesen in den Rat entsenden; ihr können Stellvertreter und Berater beigegeben werden.	Artikel 24	Der Rat besteht aus achtzehn Personen, die von ebensovielen Mitgliedern ernannt werden. Die Gesundheitsversammlung, die einer angemessenen Aufteilung in geographischer Hinsicht Rechnung trägt, wählt die Mitglieder, die berechtigt sind, eine Person zum Dienst im Rat abzuordnen. Jedes dieser Mitglieder wird eine auf dem Gebiet des Gesundheitswesens fachlich qualifizierte Person ernennen, die von Ersatzmännern und Beratern begleitet sein kann.

Artikel 25
 Diese Mitglieder werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden; dabei ist vorgesehen, daß von den in der ersten Sitzung der Gesundheitsversammlung gewählten Mitgliedern sechs die Amtsdauer von einem Jahr und weitere sechs Mitglieder die Amtsdauer von zwei Jahren haben werden, wobei das Los entscheidet.

Artikel 25
 Diese Mitglieder werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden; jedoch beträgt die Amtszeit von zwei der zwölf Mitglieder, die auf der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung nach Inkrafttreten der Satzungsänderung gewählt werden, durch welche die Mitgliederzahl des Rates von achtzehn auf vierundzwanzig erhöht wird, ein Jahr und die Amtszeit von zwei weiteren Mitgliedern zwei Jahre, wobei das Los entscheidet.

Artikel 25
 Diese Mitglieder werden für 3 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden; von den auf der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung nach Inkrafttreten der Zusatzbestimmung zu der vorliegenden Verfassung, durch die die Zahl der Mitglieder des Rates von 18 auf 24 erhöht wird, gewählten 12 Mitgliedern ist die Amtszeit jedoch für 2 Mitglieder auf 1 Jahr und für 2 weitere Mitglieder auf 2 Jahre beschränkt; die Auswahl erfolgt durch Losentscheid.

Article 25
 These Members shall be elected for three years and may be re-elected, provided that of the fourteen Members elected at the first session of the Health Assembly held after the coming into force of the amendment to this Constitution increasing the membership of the Board from twenty-four to thirty the terms of two Members shall be for one year and the terms of two Members shall be for two years, as determined by lot.

Artikel 26
 Der Rat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und bestimmt den Ort jeder Tagung.

Artikel 26
 Der Rat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen; er bestimmt den Ort jeder Tagung.

Artikel 26
 Der Rat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und bestimmt den Ort der Tagung.

Article 26
 The Board shall meet at least twice a year and shall determine the place of each meeting.

Artikel 27
 Der Rat wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und setzt seine eigene Geschäftsordnung fest.

Artikel 27
 Der Rat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder seinen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 27
 Der Rat wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreise seiner Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Article 27
 The Board shall elect its Chairman from among its members and shall adopt its own rules of procedure.

Artikel 28
 Die Funktionen des Rates sind:

Artikel 28
 Der Rat hat die Aufgabe,

Artikel 28
 Die Aufgaben des Rates bestehen in folgendem:

Article 28
 The functions of the Board shall be:

- (a) die Beschlüsse und die Richtlinien der Gesundheitsversammlung zur Durchführung zu bringen;
- (a) die Beschlüsse und Richtlinien der Gesundheitsversammlung auszuführen;
- (a) die Beschlüsse und Richtlinien der Gesundheitsversammlung zu realisieren;
- (a) to give effect to the decisions and policies of the Health Assembly;

- (b) to act as the executive organ of the Health Assembly; (b) als Vollzugsorgan der Gesundheitsversammlung tätig zu sein; (b) als Exekutivorgan der Gesundheitsversammlung tätig zu sein;
- (c) to perform any other functions entrusted to it by the Health Assembly; (c) alle anderen ihm von der Gesundheitsversammlung übertragenen Aufgaben durchzuführen; (c) alle sonstigen ihm von der Gesundheitsversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen;
- (d) to advise the Health Assembly on questions referred to it by that body and on matters assigned to the Organization by conventions, agreements and regulations; (d) die Gesundheitsversammlung in denjenigen Fragen, die ihm von dieser übertragen worden sind, sowie in Angelegenheiten, die der Organisation durch Konventionen, Abkommen und Regelungen übertragen worden sind, zu beraten; (d) die Gesundheitsversammlung über Fragen, die ihm von diesem Organ überwiesen werden, und in Angelegenheiten zu beraten, die auf Grund von Abkommen, Verträgen und Regelungen der Organisation übertragen sind;
- (e) to submit advice or proposals to the Health Assembly on its own initiative; (e) die Gesundheitsversammlung von sich aus zu beraten und ihr Vorschläge zu unterbreiten; (e) der Gesundheitsversammlung aus eigener Initiative Ratschläge und Vorschläge zu unterbreiten;
- (f) to prepare the agenda of meetings of the Health Assembly; (f) die Tagesordnung für die Tagungen der Gesundheitsversammlung aufzustellen; (f) die Tagesordnung der Gesundheitsversammlung vorzubereiten;
- (g) to submit to the Health Assembly for consideration and approval a general programme of work covering a specific period; (g) der Gesundheitsversammlung ein allgemeines Arbeitsprogramm für einen bestimmten Zeitraum zur Behandlung und Billigung vorzulegen; (g) der Gesundheitsversammlung ein allgemeines, einen bestimmten Zeitraum umfassendes Arbeitsprogramm zur Erwägung und Genehmigung zu unterbreiten;
- (h) to study all questions within its competence; (h) alle in seine Zuständigkeit fallenden Fragen zu prüfen; (h) alle Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, zu untersuchen;

- (i) to take emergency measures within the functions and financial resources of the Organization to deal with events requiring immediate action. In particular it may authorize the Director-General to take the necessary steps to combat epidemics, to participate in the organization of health relief to victims of a calamity and to undertake studies and research the urgency of which has been drawn to the attention of the Board by any Member or by the Director-General.
- (i) im Rahmen der Aufgaben und der finanziellen Mittel der Organisation Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn ein alsbaldiges Eingreifen geboten ist. Er kann insbesondere den Generaldirektor ermächtigen, die erforderlichen Schritte zur Bekämpfung von Epidemien, zur Beteiligung an gesundheitlichen Hilfsmaßnahmen für Katastrophen-geschädigte und für Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu unternehmen, auf deren Dringlichkeit ihn ein Mitglied oder der Generaldirektor hingewiesen hat.
- (i) im Rahmen der Funktionen und finanziellen Quellen der Organisation Notmaßnahmen zu ergreifen, um Ereignissen zu begegnen, die unverzügliche Maßnahmen erheischen. Im besonderen kann er den Generaldirektor ermächtigen, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um Epidemien zu bekämpfen, um an der Organisation von sanitärer Hilfe für die Opfer einer Katastrophe teilzunehmen und Untersuchungen und Forschungen vorzunehmen, auf deren Dringlichkeit die Aufmerksamkeit des Rates von irgendeinem Mitglied oder vom Generaldirektor gelenkt worden ist.

Article 29

The Board shall exercise on behalf of the whole Health Assembly the powers delegated to it by that body.

Artikel 29

Der Rat übt im Namen der gesamten Gesundheitsversammlung die Befugnisse aus, die ihm von diesem Gremium übertragen werden.

Artikel 29

Der Rat übt im Namen der gesamten Gesundheitsversammlung die ihm von dieser übertragenen Befugnisse aus.

Artikel 29

Der Rat übt im Namen der gesamten Gesundheitsversammlung die Befugnisse aus, die ihm von diesem Organ übertragen wurden.

CHAPTER VII - THE SECRETARIAT

Article 30

The Secretariat shall comprise the Director-General and such technical and administrative staff as the Organization may require.

KAPITEL VII - DAS SEKRETARIAT

Artikel 30

Das Sekretariat besteht aus dem Generaldirektor und dem für die Organisation erforderlichen Fach- und Verwaltungspersonal.

KAPITEL VII - DAS SEKRETARIAT

Artikel 30

Das Sekretariat besteht aus dem Generaldirektor und den sonstigen von der Organisation benötigten Fach- und Verwaltungsbediensteten.

KAPITEL VII - DAS SEKRETARIAT

Artikel 30

Das Sekretariat besteht aus dem Generaldirektor und dem für die Organisation erforderlichen Fach- und Verwaltungspersonal.

Article 31

The Director-General shall be appointed by the Health Assembly on the nomination of the Board on such terms as the Health Assembly may determine. The Director-General, subject to the authority of the Board, shall be the chief technical and administrative officer of the Organization.

Artikel 31

Der Generaldirektor wird nach Nominierung durch den Rat von der Gesundheitsversammlung zu von ihr festzulegenden Bedingungen ernannt. Der Generaldirektor, der dem Rat untersteht, ist der höchste Fach- und Verwaltungsbeamte der Organisation.

Artikel 31

Der Generaldirektor wird auf Vorschlag des Rates von der Gesundheitsversammlung zu den von ihr bestimmten Bedingungen ernannt. Der Generaldirektor ist der höchste Fach- und Verwaltungsbeamte der Organisation; er untersteht dem Rat.

Artikel 31

Der Generaldirektor wird auf Vorschlag des Rates von der Gesundheitsversammlung unter den von der Gesundheitsversammlung bestimmten Bedingungen ernannt. Der Generaldirektor untersteht der Autorität des Rates und ist der höchste Fach- und Verwaltungsbeamte der Organisation.

Article 32

The Director-General shall be *ex officio* Secretary of the Health Assembly, of the Board, of all commissions and committees of the Organization and of conferences convened by it. He may delegate these functions.

Artikel 32

Der Generaldirektor ist *ex officio* Sekretär der Gesundheitsversammlung, des Rates sowie aller Kommissionen und Ausschüsse der Organisation und der von ihr einberufenen Konferenzen. Er kann diese Funktionen delegieren.

Artikel 32

Der Generaldirektor ist von Amtes wegen Sekretär der Gesundheitsversammlung, des Rates, aller Kommissionen und Ausschüsse der Organisation sowie der von ihr einberufenen Konferenzen. Er kann diese Aufgaben übertragen.

Artikel 32

Der Generaldirektor ist *ex officio* Sekretär der Gesundheitsversammlung, des Rates, aller Kommissionen und Ausschüsse der Organisation und der von ihr einberufenen Konferenzen. Er kann diese Funktionen delegieren.

Article 33

The Director-General or his representative may establish a procedure by agreement with Members, permitting him, for the purpose of discharging his duties, to have direct access to their various departments, especially to their health administrations and to national health organizations, governmental or non-governmental. He may also establish direct relations with international organizations whose activities come within the competence of the Organization. He shall keep regional offices informed on all matters involving their respective areas.

Article 34

The Director-General shall prepare and submit to the Board the financial statements and budget estimates of the Organization.

Artikel 33

Der Generaldirektor oder sein Vertreter kann durch Übereinkommen mit den Mitgliedstaaten ein Verfahren festlegen, das es ihm erlaubt, zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den verschiedenen Regierungsbehörden, insbesondere mit den Gesundheitsbehörden sowie staatlichen und nichtstaatlichen nationalen Gesundheitsorganisationen, unmittelbar in Verbindung zu treten. Ebenso kann er direkte Beziehungen zu internationalen Organisationen aufnehmen, deren Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fällt. Er hält die regionalen Büros über alle ihre jeweiligen Gebiete betreffenden Angelegenheiten auf dem laufenden.

Artikel 34

Der Generaldirektor stellt die Finanzberichte und Haushaltsvoranschläge der Organisation auf und unterbreitet sie jährlich dem Rat.

Artikel 33

Der Generaldirektor oder sein Vertreter kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern ein Verfahren festlegen, das es ihm erlaubt, zur Erfüllung seiner Aufgaben mit ihren verschiedenen Ministerien, insbesondere mit ihren Gesundheitsverwaltungen und mit staatlichen oder nichtstaatlichen nationalen Gesundheitsorganisationen, unmittelbar in Verbindung zu treten. Er kann ferner unmittelbare Beziehungen zu internationalen Organisationen herstellen, deren Tätigkeit in die Zuständigkeit der Organisation fällt. Er unterrichtet die Regionalbüros laufend über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet betreffen.

Artikel 34

Der Generaldirektor stellt alljährlich die Finanzberichte und die Haushaltsvoranschläge der Organisation auf und legt sie dem Rat vor.

Artikel 33

Der Generaldirektor oder sein Vertreter kann auf Grund einer Übereinkunft mit den Mitgliedern ein Verfahren einrichten, das ihm zum Zweck der Erfüllung seiner Pflichten gestattet, unmittelbaren Verkehr mit ihren verschiedenen Ressorts, besonders mit ihren Gesundheitsverwaltungen und mit staatlichen oder nichtstaatlichen nationalen Gesundheitsorganisationen aufrechtzuerhalten. Desgleichen kann er unmittelbare Beziehungen mit internationalen Organisationen aufnehmen, deren Tätigkeit in die Zuständigkeit der Organisation fällt. Er hat die Regionalbüros über alle Angelegenheiten, die ihre jeweiligen Gebiete betreffen, fortlaufend zu unterrichten.

Artikel 34

Der Generaldirektor bereitet jährlich Finanzberichte und Budgetvoranschläge der Organisation vor und unterbreitet sie dem Rat.

Article 35

The Director-General shall appoint the staff of the Secretariat in accordance with staff regulations established by the Health Assembly. The paramount consideration in the employment of the staff shall be to assure that the efficiency, integrity and internationally representative character of the Secretariat shall be maintained at the highest level. Due regard shall be paid also to the importance of recruiting the staff on as wide a geographical basis as possible.

Artikel 35

Der Generaldirektor beruft das Personal des Sekretariats nach den von der Gesundheitsversammlung festgelegten Personalbestimmungen. Oberster Grundsatz bei der Einstellung des Personals muß es sein, die Leistungsfähigkeit, die Integrität und den international repräsentativen Charakter des Sekretariats in höchstem Maße zu gewährleisten. Es ist auch gebührend zu berücksichtigen, daß die Auswahl des Personals auf möglichst breiter geographischer Grundlage erfolgt.

Artikel 35

Der Generaldirektor ernennt die Bediensteten des Sekretariats in Übereinstimmung mit dem von der Gesundheitsversammlung aufgestellten Personalstatut. Bei der Einstellung der Bediensteten gilt als ausschlaggebend der Gesichtspunkt, daß ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit und Ehrenhaftigkeit sowie der international repräsentative Charakter des Sekretariats gewährleistet wird. Der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, ist ebenfalls gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 35

Der Generaldirektor ernennt das Personal des Sekretariates gemäß der von der Gesundheitsversammlung festgesetzten Regelung für das Personal. Bei der Anstellung des Personals soll die Erwägung den Ausschlag geben, daß die Erhaltung der Tüchtigkeit, der Integrität und des international repräsentativen Charakters des Sekretariates auf dem höchsten Niveau gewährleistet werden soll. Die Bedeutung einer in geographischer Hinsicht möglichst umfassenden Zusammenstellung des Personals soll entsprechend berücksichtigt werden.

Article 36

The conditions of service of the staff of the Organization shall conform as far as possible with those of other United Nations organizations.

Artikel 36

Die Arbeitsbedingungen des Personals der Organisation sollen soweit wie möglich denjenigen anderer Organisationen der Vereinten Nationen entsprechen.

Artikel 36

Das Dienstverhältnis der Bediensteten der Organisation hat nach Möglichkeit demjenigen der anderen Organisationen der Vereinten Nationen zu entsprechen.

Artikel 36

Die Dienstverhältnisse des Personals der Organisation sollen sich denen anderer Organisationen der Vereinten Nationen soweit als möglich angleichen.

Article 37

In the performance of their duties the Director-General and the staff shall not seek or receive instructions from any government or from any authority external to the Organization. They shall refrain from any action which might reflect on their position as international officers. Each Member of the Organization on its part undertakes to respect the exclusively international character of the Director-General and the staff and not to seek to influence them.

Artikel 37

In Ausübung ihrer Funktionen werden der Generaldirektor und das Personal keine Anweisungen von irgendeiner Regierung oder anderen Behörde außerhalb der Organisation einholen oder entgegennehmen. Sie unterlassen jede Handlung, die ihre Stellung als internationale Beamte beeinträchtigen könnte. Jeder Mitgliedstaat der Organisation verpflichtet sich seinerseits, den ausschließlich internationalen Charakter der Stellung des Generaldirektors und des Personals zu achten und jeden Versuch der Beeinflussung zu unterlassen.

Artikel 37

Der Generaldirektor und die sonstigen Bediensteten dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten von einer Regierung oder von einer Autorität außerhalb der Organisation Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die ihrer Stellung als internationale Bedienstete abträglich sein könnte. Jedes Mitglied der Organisation verpflichtet sich seinerseits, den ausschließlich internationalen Charakter des Generaldirektors und der sonstigen Bediensteten zu achten und nicht zu versuchen, sie zu beeinflussen.

Artikel 37

Der Generaldirektor und das Personal dürfen bei Erfüllung ihrer Aufgaben keine Weisungen von irgendeiner Regierung oder von irgendeiner Stelle außerhalb der Organisation einholen oder entgegennehmen. Sie sollen jede Handlung vermeiden, die mit ihrer Stellung als internationale Beamte unvereinbar ist. Jedes Mitglied der Organisation verpflichtet sich seinerseits, den ausschließlich internationalen Charakter des Generaldirektors und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie zu beeinflussen.

CHAPTER VIII - COMMITTEES

Article 38

The Board shall establish such committees as the Health Assembly may direct and, on its own initiative or on the proposal of the Director-General, may establish any other committees considered desirable to serve any purpose within the competence of the Organization.

KAPITEL VIII - AUSSCHÜSSE

Artikel 38

Der Rat bildet auf Weisung der Gesundheitsversammlung Ausschüsse. Er kann auch von sich aus oder auf Vorschlag des Generaldirektors andere Ausschüsse bilden, die im Rahmen der Zuständigkeit der Organisation wünschenswert und zweckmäßig erscheinen.

KAPITEL VIII - AUSSCHÜSSE

Artikel 38

Der Rat setzt alle Ausschüsse ein, welche die Gesundheitsversammlung vorschreibt; er kann von sich aus oder auf Vorschlag des Generaldirektors alle sonstigen Ausschüsse einsetzen, die für Zwecke innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Organisation wünschenswert erscheinen.

KAPITEL VIII - AUSSCHÜSSE

Artikel 38

Der Rat errichtet die Ausschüsse, welche die Gesundheitsversammlung anordnet, und kann auf eigene Initiative oder auf Vorschlag des Generaldirektors alle anderen Ausschüsse errichten, die wünschenswert erscheinen, um jedem Zweck innerhalb der Zuständigkeit der Organisation zu dienen.

Article 39

The Board, from time to time and in any event annually, shall review the necessity for continuing each committee. Their activity shall continue.

Artikel 39

Der Rat prüft von Zeit zu Zeit, auf jeden Fall einmal jährlich, ob es notwendig ist, daß die Ausschüsse ihre Tätigkeit fortsetzen.

Artikel 39

Der Rat prüft von Zeit zu Zeit und jedenfalls einmal jährlich die Notwendigkeit für das Weiterbestehen eines jeden Ausschusses.

Article 40

The Board may provide for the creation of or the participation by the Organization in joint or mixed committees with other organizations and for the representation of the Organization in committees established by such other organizations.

Artikel 40

Der Rat kann für die Bildung von gemeinsamen oder gemischten Ausschüssen mit anderen Organisationen oder für die Teilnahme der Organisation an solchen Ausschüssen und die Vertretung der Organisation in von diesen Ausschüssen gebildeten Ausschüssen.

Artikel 40

Der Rat kann die Schaffung gemeinsamer oder gemischter Ausschüsse mit anderen Organisationen, die Beteiligung der Organisation an solchen Ausschüssen und die Vertretung der Organisation in von anderen Ausschüssen veranlassen.

CHAPTER IX - CONFERENCES

KAPITEL IX - KONFERENZEN

KAPITEL IX - KONFERENZEN

KAPITEL IX - KONFERENZEN

Article 41

The Health Assembly or the Board may convene local, general, technical or other special conferences to consider any matter within the competence of the Organization and may provide for the representation at such conferences of international organizations and, with the consent of the Government concerned, of national organizations, governmental or non-governmental. The manner of such representation shall be determined by the Health Assembly or the Board.

Artikel 41

Die Gesundheitsversammlung oder der Rat kann örtliche, allgemeine, fachliche oder sonstige Spezialkonferenzen einberufen, um Angelegenheiten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Organisation zu behandeln, und kann dafür Sorge tragen, daß internationaler Organisationen und, mit Zustimmung der betreffenden Regierung, nationaler staatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen auf solchen Konferenzen vertreten sind. Die Art dieser Vertretung wird von der Gesundheitsversammlung bestimmt.

Artikel 41

Die Gesundheitsversammlung oder der Rat kann örtliche, allgemeine, fachliche oder andere besondere Konferenzen zur Erörterung jeder Angelegenheit der Organisation einberufen und die Vertretung internationaler Organisationen bei solchen Konferenzen sowie mit der Zustimmung der betreffenden Regierung, nationaler staatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen sicherstellen. Die Art dieser Vertretung wird von der Gesundheitsversammlung oder vom Rat bestimmt.

Article 42

The Board may provide for representation of the Organization at conferences in which the Board considers that the Organization has an interest.

Artikel 42

Der Rat kann für die Teilnahme der Organisation an den Konferenzen sorgen, an denen die Organisation seiner Auffassung nach ein Interesse hat.

Artikel 42

Der Rat kann für die Vertretung der Organisation auf Konferenzen sorgen, die nach seiner Auffassung für sie von Interesse sind.

Artikel 42

Der Rat kann die Vertretung der Organisation bei Konferenzen sicherstellen, an denen nach Ansicht des Rates die Organisation ein Interesse hat.

CHAPTER X - HEADQUARTERS

KAPITEL X - SITZ

Article 43

The location of the headquarters of the Organization shall be determined by the Health Assembly after consultation with the United Nations.

Artikel 43

Der Sitz der Organisation wird von der Gesundheitsversammlung nach Beratung mit den Vereinten Nationen festgelegt.

KAPITEL X - SITZ

Artikel 43

Der Sitz der Organisation wird von der Gesundheitsversammlung nach Konsultierung der Vereinten Nationen bestimmt.

KAPITEL X - ZENTRALE

Artikel 43

Der Ort der Zentrale der Organisation ist von der Gesundheitsversammlung im Einvernehmen mit den Vereinten Nationen zu bestimmen.

CHAPTER XI - REGIONAL ARRANGEMENTS

KAPITEL XI - REGIONALE VEREINBARUNGEN

GEN

Article 44

(a) The Health Assembly shall from time to time define the geographical areas in which it is desirable to establish a regional organization.

Artikel 44

(a) Die Gesundheitsversammlung bestimmt von Zeit zu Zeit die geographischen Gebiete, in denen die Errichtung einer regionalen Organisation wünschenswert ist.

KAPITEL XI - REGIONALE GLIEDERUNG

Artikel 44

(a) Die Gesundheitsversammlung bestimmt von Zeit zu Zeit die geographischen Gebiete, in denen die Errichtung einer regionalen Organisation wünschenswert ist.

KAPITEL XI - REGIONALABKOMMEN

Artikel 44

(a) Die Gesundheitsversammlung bestimmt von Zeit zu Zeit die geographischen Gebiete, in welchen die Errichtung regionaler Organisationen erwünscht ist.

(b) The Health Assembly may, with the consent of a majority of the Members situated within each area so defined, establish a regional organization to meet the special needs of such area. There shall not be more than one regional organization in each area.

(b) Die Gesundheitsversammlung kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten aus jedem auf diese Weise bezeichneten Gebiet eine regionale Organisation schaffen, um den besonderen Bedürfnissen dieses Gebietes Rechnung zu tragen. In jedem Gebiet soll nicht mehr als eine regionale Organisation bestehen.

(b) Die Gesundheitsversammlung kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jeder so bestimmten Gebiete gelegenen Mitgliedsstaaten eine Regionalorganisation errichten, um den besonderen Erfordernissen dieses Gebiets gerecht zu werden. In jedem Gebiet darf nur eine regionale Organisation bestehen. In jedem Gebiet soll es nur eine Regionalorganisation geben.

- Article 45
Each regional organization shall be an integral part of the Organization in accordance with this Constitution.
- Artikel 45
Jede regionale Organisation bildet in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verfassung einen integrierenden Bestandteil der Organisation.
- Artikel 45
Jede regionale Organisation ist Bestandteil der Organisation im Einklang mit dieser Satzung.
- Artikel 45
Jede Regionalorganisation ist gemäß dieser Satzung ein integrierender Teil der Organisation.
- Article 46
Each regional organization shall consist of a regional committee and a regional office.
- Artikel 46
Jede regionale Organisation besteht aus einem Regionalausschuß und einem Regionalbüro.
- Artikel 46
Jede Regionalorganisation besteht aus einem Regionalausschuß und einem Regionalbüro.
- Article 47
Regional committees shall be composed of representatives of the Member States and Associate Members in the region concerned. Territories or groups of territories within the region, which are not responsible for the conduct of their international relations and which are not Associate Members, shall have the right to be represented and to participate in regional committees. The nature and extent of the rights and obligations of these territories or groups of territories in regional committees shall be determined by the Health Assembly in consultation with the Member or other authority having responsibility for the international relations of these territories and with the Member States in the region.
- Artikel 47
Die Regionalausschüsse setzen sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Assoziierten Mitglieder der betreffenden Region zusammen. Territorien oder Gruppen von Territorien einer Region, die für die Wahrnehmung ihrer internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich und nicht Assoziierte Mitglieder sind, haben das Recht, in den Regionalausschüssen vertreten zu sein und an deren Arbeit teilzunehmen. Art und Umfang der Rechte und Pflichten dieser Territorien oder Gruppen von Territorien in den Regionalausschüssen werden in Absprache mit dem Mitgliedstaat oder einer anderen Behörde, die für die internationalen Beziehungen dieser Territorien verantwortlich ist, sowie mit den Mitgliedstaaten der Region von der Gesundheitsversammlung festgelegt.
- Artikel 47
Die Regionalausschüsse bestehen aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Assoziierten Mitglieder in der betreffenden Region. Hoheitsgebiete oder Gruppen von solchen innerhalb der Region, die für die Wahrnehmung ihrer internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich und nicht Assoziierte Mitglieder sind, haben ein Recht auf Vertretung und Beteiligung in den Regionalausschüssen. Art und Umfang der Rechte und Pflichten dieser Hoheitsgebiete oder Gruppen von solchen in Regionalausschüssen werden von der Gesundheitsversammlung in Konsultation mit dem Mitglied oder der sonstigen Stelle, die dem Mitgliedstaat oder anderen Behörden für die internationalen Beziehungen dieser Hoheitsgebiete verantwortlich ist, sowie mit den Mitgliedstaaten in der Region festgelegt.
- Artikel 47
Die Regionalausschüsse setzen sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten und aus den außerordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern in der betreffenden Region zusammen. Gebiete oder Gruppen von Gebieten innerhalb der Region, die für die Führung ihrer internationalen Beziehungen nicht verantwortlich und welche nicht außerordentliche Mitglieder sind, haben das Recht, in den Regionalausschüssen vertreten zu sein und an ihnen teilzunehmen. Die Art und das Ausmaß der Rechte und Verpflichtungen dieser Gebiete und Gruppen von Gebieten in den Regionalausschüssen wird von der Gesundheitsversammlung in Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat oder anderen Behörden, welche die Verantwortung für die internationalen Beziehungen dieser Gebiete trägt, und mit den Mitgliedstaaten in dieser Region bestimmt.

- Article 48 Regional committees shall meet as often as necessary and shall determine the place of each meeting
- Artikel 48 Die Regionalausschüsse treten so oft wie erforderlich zusammen und legen den Ort jeder Zusammenkunft fest.
- Artikel 48 Die Regionalausschüsse tagen, sooft dies erforderlich ist; sie bestimmen selbst den Ort jeder Tagung.
- Article 49 Regional committees shall adopt their own rules of procedure.
- Artikel 49 Die Regionalausschüsse setzen ihre eigene Geschäftsordnung fest.
- Article 50 The functions of the regional committee shall be:
- Artikel 50 Die Funktionen der Regionalausschüsse sind:
- (a) to formulate policies governing matters of an exclusively regional character;
- (a) Richtlinien in bezug auf Angelegenheiten ausschließlich regionalen Charakters auszuarbeiten;
- (a) die Politik hinsichtlich der Angelegenheiten ausschließlich regionalen Charakters festzulegen;
- (b) to supervise the activities of the regional office;
- (b) die Tätigkeit des Regionalbüros zu kontrollieren;
- (b) die Tätigkeit des Regionalbüros zu beaufsichtigen;
- (c) to suggest to the regional office the calling of technical conferences and such additional work or investigation in health matters as in the opinion of the regional committee would promote the objective of the Organization within the region;
- (c) dem Regionalbüro die Einberufung von Fachkonferenzen sowie solche zusätzlichen Tätigkeiten oder Untersuchungen zu Problemen des Gesundheitswesens vorzuschlagen, die nach Ansicht des Regionalkomitees das Ziel der Organisation innerhalb der Region fördern würden;
- (c) beim Regionalbüro die Einberufung technischer Konferenzen und die zusätzliche Arbeit oder Forschung in Gesundheitsangelegenheiten anzuregen, welche nach Ansicht des Regionalausschusses das Ziel der Organisation in dem Gebiet fördern würden;

- (d) to co-operate with the respective regional committees of the United Nations and with those of other specialized agencies and with other regional international organizations having interests in common with the Organization;
- (d) mit den entsprechenden Regionalausschüssen der Vereinten Nationen und anderer Sonderorganisationen sowie mit anderen regionalen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, die gemeinsame Interessen mit der Organisation haben; zusammenarbeiten;
- (d) mit den entsprechenden Regionalausschüssen der Vereinten Nationen und anderer Sonderorganisationen sowie mit anderen regionalen internationalen Regionalorganisationen zusammenarbeiten, welche mit der Organisation gemeinsame Interessen haben;
- (e) to tender advice, through the Director-General, to the Organization on international health matters which have wider than regional significance;
- (e) durch den Generaldirektor die Organisation in internationalen Gesundheitsfragen zu beraten, die über den regionalen Rahmen hinausgehen;
- (e) der Organisation über den Generaldirektor in internationalen Gesundheitsfragen zu beraten, die über den regionalen Rahmen hinausgehen; als regionale Bedeutung haben;
- (f) to recommend additional regional appropriations by the Governments of the respective regions if the proportion of the central budget of the Organization allotted to that region is insufficient for the carrying-out of the regional functions;
- (f) die Bereitstellung zusätzlicher regionaler Mittel durch die Regierungen der betreffenden Regionen zu empfehlen, falls der im Gesamthaushaltsplan der Organisation für diese Region bewilligte Anteil zur Durchführung der regionalen Aufgaben nicht ausreicht;
- (f) zusätzliche regionale Kredite durch die Regierungen der betreffenden Regionen zu empfehlen, wenn die vom Zentralbudget der Organisation für die Region ausgesetzte Zuteilung für die Ausführung der regionalen Funktionen nicht ausreicht;
- (g) such other functions as may be delegated to the regional committee by the Health Assembly, the Board or the Director-General.
- (g) andere Aufgaben wahrzunehmen, die dem Regionalkomitee durch die Gesundheitsversammlung, den Rat oder den Generaldirektor übertragen werden.
- (g) die anderen Funktionen, die dem Regionalausschuß von der Gesundheitsversammlung, dem Rat oder dem Generaldirektor übertragen werden mögen.

- Article 51 Subject to the general authority of the Director-General of the Organization, the regional office shall be the administrative organ of the regional committee. It shall, in addition, carry out within the region the decisions of the Health Assembly and of the Board.
- Artikel 51 Das Regionalbüro untersteht generell dem Generaldirektor der Organisation und ist das Verwaltungsorgan des Regionalkomitees. Darüber hinaus führt es im Bereich der Region die Beschlüsse der Gesundheitsversammlung und des Rates durch.
- Artikel 51 Das Regionalbüro ist unter der allgemeinen Aufsicht des Generaldirektors das Verwaltungsorgan des Regionalausschusses. Es hat außerdem innerhalb der Region die Beschlüsse der Gesundheitsversammlung und des Rates auszuführen.
- Article 52 The head of the regional office shall be the Regional Director appointed by the Board in agreement with the regional committee.
- Artikel 52 Der Leiter des Regionalbüros ist der vom Rat im Einvernehmen mit dem Regionalausschuß ernannte Regionaldirektor.
- Article 53 The staff of the regional office shall be appointed in a manner to be determined by agreement between the Director-General and the Regional Director.
- Artikel 53 Das Personal des Regionalbüros ist gemäß der Bestimmungen einer zwischen dem Generaldirektor und dem Regionaldirektor abzuschließenden Übereinkunft zu ernennen.
- Article 51 Das Regionalbüro untersteht generell dem Generaldirektor der Organisation und ist das Verwaltungsorgan des Regionalkomitees. Darüber hinaus führt es im Bereich der Region die Beschlüsse der Gesundheitsversammlung und des Rates durch.
- Artikel 51 Das Regionalbüro ist unter der allgemeinen Aufsicht des Generaldirektors das Verwaltungsorgan des Regionalausschusses. Es hat außerdem innerhalb der Region die Beschlüsse der Gesundheitsversammlung und des Rates auszuführen.
- Article 52 The head of the regional office shall be the Regional Director appointed by the Board in agreement with the regional committee.
- Artikel 52 Der Leiter des Regionalbüros ist der vom Rat im Einvernehmen mit dem Regionalausschuß ernannte Regionaldirektor.
- Article 53 The staff of the regional office shall be appointed in a manner to be determined by agreement between the Director-General and the Regional Director.
- Artikel 53 Das Personal des Regionalbüros ist gemäß der Bestimmungen einer zwischen dem Generaldirektor und dem Regionaldirektor abzuschließenden Übereinkunft zu ernennen.

Article 54

The Pan American Sanitary Organization represented by the Pan American Sanitary Bureau and the Pan American Sanitary Conferences, and all other inter-governmental regional health organizations in existence prior to the date of signature of this Constitution, shall in due course be integrated with the Organization. This integration shall be effected as soon as practicable through common action based on mutual consent of the competent authorities expressed through the organizations concerned.

Artikel 54

Die Panamerikanische Sanitätsorganisation, vertreten durch das Panamerikanische Sanitätsbüro und die Panamerikanischen Sanitätskonferenzen sowie alle anderen zwischenstaatlichen regionalen Gesundheitsorganisationen, die vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Verfassung bestanden, gehen zu gegebener Zeit in die Organisation auf. Diese Eingliederung wird so bald wie möglich durch einen gemeinsamen Schritt vorgenommen, der auf dem durch die betreffenden Organisationen zum Ausdruck gebrachten gegenseitigen Einverständnis der zuständigen Organe beruht.

Artikel 54

Die Panamerikanische Sanitätsorganisation, die vom Panamerikanischen Sanitätsbüro und den Panamerikanischen Sanitätskonferenzen vertreten wird, sowie alle sonstigen zwischenstaatlichen regionalen Gesundheitsorganisationen, die vor Unterzeichnung dieser Satzung bestanden, werden dieser Satzung angemessener Frist in die Organisation eingegliedert. Die Eingliederung erfolgt so bald wie möglich durch ein gemeinsames Vorgehen, das auf der über die betreffenden Organisationen zum Ausdruck gebrachten beiderseitigen Zustimmung der zuständigen Behörden beruht.

Artikel 54

Die Panamerikanische Sanitätsorganisation, vertreten durch das panamerikanische Sanitätsbüro und die panamerikanischen Sanitätskonferenzen, und alle anderen zwischenstaatlichen regionalen Gesundheitsorganisationen, die vor dem Datum der Unterzeichnung dieser Satzung bestehen, sollen in die Organisation angemessener Frist in die Organisation eingegliedert werden. Diese Überleitung soll sobald als tunlich durch gemeinsame Maßnahmen auf Grund des gegenseitigen Einverständnisses der zuständigen Stellen, das durch die betreffenden Organisationen zum Ausdruck gebracht wird, durchgeführt werden.

CHAPTER XII - BUDGET AND EXPENSES

Article 55

The Director-General shall prepare and submit to the Board the budget estimates of the Organisation. The Board shall consider and submit to the Health Assembly such budget estimates, together with any recommendations the Board may deem advisable.

KAPITEL XII - BUDGET UND AUSGABEN

Artikel 55

Der Generaldirektor stellt die jährlichen Haushaltsvoranschläge der Organisation auf und unterbreitet sie dem Rat. Der Rat behandelt diese Voranschläge und legt sie zusammen mit allen ihm geeignet erscheinenden Empfehlungen der Gesundheitsversammlung vor.

KAPITEL XII - HAUSHALT UND AUSGABEN

Artikel 55

Der Generaldirektor stellt die jährlichen Haushaltsvoranschläge der Organisation auf und legt sie dem Rat vor. Der Rat berät über diese Haushaltsvoranschläge und unterbreitet sie nebst etwaigen ihm angebrachten scheinenden Empfehlungen der Gesundheitsversammlung vor.

KAPITEL XII - BUDGET UND AUSGABEN

Artikel 55

Der Generaldirektor bereitet den jährlichen Budgetvoranschlag der Organisation vor und unterbreitet ihn dem Rat. Der Rat prüft den Budgetvoranschlag und legt ihn, zusammen mit allen Empfehlungen, die der Rat für zweckmäßig hält, der Gesundheitsversammlung vor.

<p>Article 56 Subject to any agreement between the Organization and the United Nations, the Health Assembly shall review and approve the budget estimates and shall apportion the expenses among the Members in accordance with a scale to be fixed by the Health Assembly</p>	<p>Artikel 56 Vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen überprüft und billigt die Gesundheitsversammlung die Voranschläge und teilt die Ausgaben unter den Mitgliedstaaten nach einer von der Gesundheitsversammlung festzulegenden Tabelle auf.</p>	<p>Artikel 56 Vorbehaltlich eines etwaigen Abkommens zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen prüft und genehmigt die Gesundheitsversammlung die Haushaltsvoranschläge und teilt die Ausgaben nach einem von ihr festzulegenden Schlüssel unter die Mitglieder auf.</p>	<p>Artikel 56 Unter Vorbehalt eines Abkommens zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen prüft und genehmigt die Gesundheitsversammlung den Budgetvoranschlag und teilt die Ausgaben unter den Mitgliedern gemäß einem von der Gesundheitsversammlung festzusetzenden Schlüssel auf.</p>
<p>Article 57 The Health Assembly or the Board acting on behalf of the Health Assembly may accept and administer gifts and bequests made to the Organization provided that the conditions attached to such gifts or bequests are acceptable to the Health Assembly or the Board and are consistent with the objective and policies of the Organization.</p>	<p>Artikel 57 Die Gesundheitsversammlung oder in ihrem Namen der Rat können Schenkungen und Hinterlassenschaften, die der Organisation zuteil werden, annehmen und verwalten, vorausgesetzt, daß die an diese Schenkungen und Hinterlassenschaften geknüpften Bedingungen für die Gesundheitsversammlung oder den Rat annehmbar sind und mit dem Ziel und der Politik der Organisation im Einklang stehen.</p>	<p>Artikel 57 Die Gesundheitsversammlung oder der in ihrem Namen tätige Rat kann für die Organisation bestimmte Schenkungen und Vermächtnisse annehmen und verwalten, sofern die an diese Schenkungen oder Vermächtnisse geknüpften Bedingungen der Gesundheitsversammlung oder dem Rat annehmbar sind und mit dem Zweck und der Zielsetzung versammlung oder dem Rat annehmbar sind.</p>	<p>Artikel 57 Die Gesundheitsversammlung oder der im Namen der Gesundheitsversammlung einschreitende Rat kann der Organisation gemachte Schenkungen und Vermächtnisse annehmen und verwalten, vorausgesetzt, daß die an solche Schenkungen und Vermächtnisse geknüpften Bedingungen der Gesundheitsversammlung oder dem Rat annehmbar sind und mit dem Ziel und der Politik der Organisation vereinbar sind.</p>
<p>Article 58 A special fund to be used at the discretion of the Board shall be established to meet emergencies and unforeseen contingencies.</p>	<p>Artikel 58 Ein Sonderfonds für Notfälle und unvorhergesehene Ereignisse ist zu errichten, über den der Rat nach freiem Ermessen verfügen kann.</p>	<p>Artikel 58 Es wird ein Sonderfonds errichtet, über den der Rat nach freiem Ermessen verfügen kann, um Notfällen und unvorhergesehenen Ereignissen zu begegnen.</p>	<p>Artikel 58 Ein besonderer Fonds zur freien Verwendung des Rates soll geschaffen werden, um Notfällen oder unvorhergesehenen Ereignissen zu begegnen.</p>

CHAPTER XIII - VOTING
Article 59

Each Member shall have one vote in the Health Assembly.

KAPITEL XIII - ABSTIMMUNG
Artikel 59

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Gesundheitsversammlung.

KAPITEL XIII - ABSTIMMUNG
Artikel 59

Jedes Mitglied hat in der Gesundheitsversammlung eine Stimme.

KAPITEL XIII - ABSTIMMUNG
Artikel 59

Jedes Mitglied hat in der Gesundheitsversammlung eine Stimme.

Article 60

(a) Decisions of the Health Assembly on important questions shall be made by a two-thirds majority of the Members present and voting. These questions shall include: the adoption of conventions or agreements; the approval of agreements bringing the Organization into relation with the United Nations and inter-governmental organizations and agencies in accordance with Articles 69, 70 and 72; amendments to this Constitution.

Artikel 60

(a) Beschlüsse der Gesundheitsversammlung über wichtige Fragen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt. Zu diesen Fragen zählen: die Annahme von Konventionen oder Abkommen; die Billigung von Abkommen über die Herstellung von Beziehungen der Organisation zu den Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen gemäß den Artikeln 69, 70 und 72; Abänderungen dieser Verfassung;

Artikel 60

(a) Beschlüsse der Gesundheitsversammlung über wichtige Fragen dürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Zu diesen Fragen gehören: die Annahme von Übereinkommen oder Abkommen, die Genehmigung von Abkommen, welche die Organisation nach den Artikeln 69, 70 und 72 mit den Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen in Beziehung bringen, sowie Änderungen dieser Satzung.

Artikel 60

(a) Beschlüsse der Gesundheitsversammlung über wichtige Fragen werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt. Diese Fragen umfassen: Die Annahme von Abkommen und Verträgen, die Genehmigung von Verträgen, welche die Organisation mit den Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen und Organen gemäß den Artikeln 69, 70 und 72 in Verbindung bringen; Änderungen dieser Satzung.

(b)

Decisions on other questions, including the determination of additional categories of questions to be decided by a two-thirds majority, shall be made by a majority of the Members present and voting.

(b) Beschlüsse über andere Fragen einschließlich der Festlegung weiterer Gruppen von Fragen über die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist, bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

(b) Beschlüsse über andere Fragen, einschließlich der Festsetzung weiterer Kategorien von Fragen, über die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist, werden mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt.

<p>(c) Voting on analogous matters in the Board and in committees of the Organization shall be made in accordance with paragraphs (a) and (b) of this Article.</p>	<p>(c) Die Abstimmung über dementsprechende Angelegenheiten im Rat und in den Ausschüssen der Organisation wird gemäß Absatz (a) und (b) dieses Artikels durchgeführt.</p>	<p>(c) Die Abstimmung über entsprechende Angelegenheiten im Rat und in den Ausschüssen der Organisation erfolgt nach den Buchstaben a und b.</p>	<p>(c) Die Abstimmung im Rat und in den Ausschüssen der Organisation über analoge Angelegenheiten hat gemäß den lit. (a) und (b) dieses Artikels zu erfolgen.</p>
<p>CHAPTER XIV - REPORTS SUBMITTED BY STATES Article 61 Each Member shall report annually to the Organization on the action taken and progress achieved in improving the health of its people.</p>	<p>KAPITEL XIV - BERICHTERSTATTUNG DER STAATEN Artikel 61 Jedes Mitglied berichtet der Organisation jährlich über die zur Verbesserung des Gesundheitszustandes seiner Bevölkerung getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte.</p>	<p>KAPITEL XIV - BERICHTERSTATTUNG DER STAATEN Artikel 61 Jedes Mitglied erstattet der Organisation alljährlich Bericht über die zur Verbesserung der Gesundheit seiner Bevölkerung getroffenen Maßnahmen und über die dabei erzielten Fortschritte.</p>	<p>KAPITEL XIV - VON DEN STAATEN VORGELEGTE BERICHTE Artikel 61 Jedes Mitglied erstattet der Organisation jährlich Bericht über die zur Verbesserung der Gesundheit seiner Bevölkerung ergriffenen Maßnahmen und die hiebei erzielten Fortschritte.</p>
<p>Article 62 Each Member shall report annually on the action taken with respect to recommendations made to it by the Organization and with respect to conventions, agreements and regulations.</p>	<p>Artikel 62 Jedes Mitglied erstattet jährlich einen Bericht über die Maßnahmen, die es im Hinblick auf die von ihm von der Organisation gegebenen Empfehlungen und im Hinblick auf Konventionen, Abkommen und Regelungen getroffen hat.</p>	<p>Artikel 62 Jedes Mitglied erstattet alljährlich Bericht über die Maßnahmen, die es in Ausführung der ihm von der Organisation übermittelten Empfehlungen und sowie der Übereinkommen, Abkommen und sonstigen Vorschriften getroffen hat.</p>	<p>Artikel 62 Jeder Mitgliedsstaat erstattet jährlich Bericht über die Maßnahmen, die er hinsichtlich der von der Organisation an ihn gerichteten Empfehlungen und hinsichtlich von Abkommen, Verträgen und Regelungen getroffen hat.</p>
<p>Article 63 Each Member shall communicate promptly to the Organization important laws, regulations, official reports and statistics pertaining to health which have been published in the State concerned.</p>	<p>Artikel 63 Jedes Mitglied macht der Organisation umgehend Mitteilung von wichtigen Gesetzen, Regelungen, offiziellen Berichten und Statistiken auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, die in den betreffenden Staat veröffentlicht worden sind.</p>	<p>Artikel 63 Jedes Mitglied übermittelt der Organisation umgehend die in dem betreffenden Staat veröffentlichten wichtigen Gesetze und sonstigen Vorschriften, amtlichen Berichte und Statistiken auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.</p>	<p>Artikel 63 Jeder Mitgliedsstaat übermittelt der Organisation unverzüglich wichtige Gesetze, Verfügungen, offizielle Berichte und Statistiken, welche die Gesundheit betreffen und in diesem Staat veröffentlicht wurden.</p>

Article 64	Artikel 64	Artikel 64	Artikel 64
Each Member shall provide statistical and epidemiological reports in a manner to be determined by the Health Assembly.	Jedes Mitglied stellt in der von der Gesundheitsversammlung festzulegenden Weise statistische und epidemiologische Berichte zur Verfügung.	Jedes Mitglied stellt in einer von der Gesundheitsversammlung zu bestimmenden Weise statistische und epidemiologische Berichte zur Verfügung.	Jedes Mitglied liefert statistische und epidemiologische Berichte in einer festzusetzenden Art.
Article 65	Artikel 65	Artikel 65	Artikel 65
Each Member shall transmit upon the request of the Board such additional information pertaining to health as may be practicable.	Jedes Mitglied übermittelt, soweit möglich, auf Verlangen des Rates zusätzliche Informationen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.	Jedes Mitglied erteilt auf Verlangen des Rates im Rahmen des Möglichen zusätzliche Auskünfte auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.	Jedes Mitglied übermittelt auf Verlangen des Rates, soweit als tunlich, zusätzliche Informationen.
CHAPTER XV - LEGAL CAPACITY, PRIVILEGES AND IMMUNITIES	KAPITEL XV - RECHTSFÄHIGKEIT, PRIVILEGIEN UND IMMUNITÄTEN	KAPITEL XV - RECHTS- UND GESCHÄFTSFÄHIGKEIT, VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN	KAPITEL XV - RECHTSFÄHIGKEIT, PRIVILEGIEN UND IMMUNITÄTEN
Article 66	Artikel 66	Artikel 66	Artikel 66
The Organization shall enjoy in the territory of each Member such legal capacity as may be necessary for the fulfilment of its objective and for the exercise of its functions.	Die Organisation besitzt auf dem Hoheitsgebiet jedes Mitgliedes Rechtsfähigkeit, soweit dies zur Erreichung ihres Zieles und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	Die Organisation genießt im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Rechtsfähigkeit, die für die Erreichung ihres Zieles und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	Die Organisation genießt im Gebiete jedes Mitgliedsstaates die Rechtsfähigkeit, die für die Erreichung ihres Zieles und für die Ausübung ihrer Funktionen notwendig ist.
Article 67	Artikel 67	Artikel 67	Artikel 67
(a) The Organization shall enjoy in the territory of each Member such privileges and immunities as may be necessary for the fulfilment of its objective and for the exercise of its functions.	(a) Die Organisation genießt auf dem Hoheitsgebiet jedes Mitgliedes diejenigen Privilegien und Immunitäten, die zur Erreichung ihres Zieles und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.	(a) Die Organisation genießt im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung ihres Zieles und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.	(a) Die Organisation genießt im Gebiete jedes Mitgliedsstaates die Privilegien und Immunitäten, die für die Erreichung ihres Zieles und für die Ausübung ihrer Funktionen notwendig sind.

(b) Representatives of Members, persons designated to serve on the Board and technical and administrative personnel of the Organization shall similarly enjoy such privileges and immunities as are necessary for the independent exercise of their functions in connexion with the Organization.

(b) Die Vertreter der Mitglieder, die in den Rat entsandten Persönlichkeiten sowie die Fach- und Verwaltungspersonal der Organisation genießen ebenfalls solche Privilegien und Immunitäten, die erforderlich sind, um die unabhängige Ausübung ihrer Tätigkeit für die Organisation zu gewährleisten. In Zusammenhang mit der Organisation notwendig sind.

Artikel 68

Article 68
Such legal capacity, privileges and immunities shall be defined in a separate agreement to be prepared by the Organization in consultation with the Secretary-General of the United Nations and concluded between the Members.

Artikel 68
Diese Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten werden in einem besonderen Abkommen definiert, das von der Organisation in Absprache mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ausgearbeitet und zwischen den Mitgliedern abzuschließen ist.

Artikel 68

Article 68
These legal capacity, privileges and immunities shall be defined in a separate agreement to be prepared by the Organization in consultation with the Secretary-General of the United Nations and concluded between the Members.

Artikel 68
Diese Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten sind in einem gesonderten Abkommen zu unschreiben, das von der Organisation im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorzubereiten ist und zwischen den Mitgliedern geschlossen wird.

CHAPTER XVI - RELATIONS WITH OTHER ORGANIZATIONS

Article 69

The Organization shall be brought into relation with the United Nations as one of the specialized agencies referred to in Article 57 of the Charter of the United Nations. The agreement or agreements bringing the Organization into relation with the United Nations shall be subject to approval by a two-thirds vote of the Health Assembly.

KAPITEL XVI - BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN ORGANISATIONEN

Artikel 69

Zwischen der Organisation als eine der in Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen genannten Spezialorganisationen und den Vereinten Nationen werden Beziehungen hergestellt. Die Annahme derartiger Abkommen, durch die Beziehungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen hergestellt werden, bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Gesundheitsversammlung.

KAPITEL XVI - BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN ORGANISATIONEN

Artikel 69

Die Organisation wird als eine der in Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen bezeichneten Sonderorganisationen mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebracht. Das oder die Abkommen, durch welche die Organisation mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebracht wird, bedürfen der Genehmigung durch eine Zweidrittelmehrheit der Gesundheitsversammlung.

KAPITEL XVI - BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN ORGANISATIONEN

Artikel 69

Die Organisation soll als eine der in Artikel 57 der Satzung der Vereinten Nationen vorgesehenen Spezialorganisationen mit den Vereinten Nationen in Verbindung gebracht werden. Das Abkommen oder die Abkommen, welche die Organisation mit den Vereinten Nationen in Verbindung bringt, unterliegt der Genehmigung durch die Zweidrittelmehrheit der Gesundheitsversammlung.

Article 70

The Organization shall establish effective relations and co-operate closely with such other inter-governmental organizations as may be desirable. Any formal agreement entered into with such organizations shall be subject to approval by a two-thirds vote of the Health Assembly.

Artikel 70

Die Organisation tritt, wo dies wünschenswert erscheint, in wirksame Beziehungen zu anderen zwischenstaatlichen Organisationen und arbeitet eng mit diesen zusammen. Die Annahme jedes formellen Abkommens, das mit solchen Organisationen getroffen wird, bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Gesundheitsversammlung.

Artikel 70

Die Organisation wird, soweit dies wünschenswert erscheint, wirksame Beziehungen zu anderen zwischenstaatlichen Organisationen herstellen und eng mit diesen zusammenarbeiten. Jede mit diesen Organisationen geschlossene förmliche Übereinkunft bedarf der Genehmigung durch eine Zweidrittelmehrheit der Gesundheitsversammlung.

Artikel 70

Die Organisation soll wirksame Verbindung mit solchen anderen zwischenstaatlichen Organisationen herstellen und mit ihnen eng zusammenarbeiten, soweit dies wünschenswert ist. Jede eingegangene Abkommen unterliegt der Genehmigung durch die Zweidrittelmehrheit der Gesundheitsversammlung.

- Article 71
The Organization may, on matters within its competence, make suitable arrangements for consultation and co-operation with non-governmental international organizations and, with the consent of the Government concerned, with national organizations, governmental or non-governmental.
- Artikel 71
Die Organisation kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit geeignete Vereinbarungen zwecks Beratung und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen internationalen Organisationen und mit nationalen Organisationen und Regierung - mit nationalen staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen treffen.
- Artikel 71
Die Organisation kann über Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs geeignete Abmachungen für eine Konsultation und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen internationalen Organisationen sowie - mit Zustimmung der betreffenden Regierung - mit staatlichen oder nichtstaatlichen nationalen Organisationen treffen.
- Artikel 71
Die Organisation kann, in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit, geeignete Vereinbarungen und Vorkehrungen treffen zwecks Konsultation und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen internationalen Organisationen und mit staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen einzelner Länder mit Zustimmung der betreffenden Regierung.
- Article 72
Subject to the approval by a two-thirds vote of the Health Assembly, the Organization may take over from any other international organization or agency whose purpose and activities lie within the field of competence of the Organization such functions, resources and obligations as may be conferred upon the Organization by international agreement or by mutually acceptable arrangements entered into between the competent authorities of the respective organizations.
- Artikel 72
Vorbahaltlich der Genehmigung durch eine Zweidrittelmehrheit der Gesundheitsversammlung kann die Organisation von jeder anderen internationalen Organisation oder Einrichtung, deren Zwecke und Tätigkeiten in die Zuständigkeit der Organisation fallen, alle Aufgaben, Mittel und Verpflichtungen übernehmen, die ihr durch internationale Übereinkunft oder durch eine zwischen den zuständigen Stellen der betreffenden Organisationen getroffene, für beide Teile annehmbare Vereinbarung übertragen werden.
- Artikel 72
Unter Vorbehalt der Genehmigung durch eine Zweidrittelmehrheit der Gesundheitsversammlung kann die Organisation von allen anderen internationalen Organisationen oder Organisationen, deren Ziel und Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Organisation liegen, jene Funktionen, Mittel und Verpflichtungen übernehmen, die der Organisation auf Grund eines internationalen Abkommens oder auf Grund für beide Teile annehmbarer Abmachungen zwischen den zuständigen Stellen der betreffenden Organisation übertragen werden.
- Artikel 72
Die Organisation kann, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gesundheitsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit, von jeder anderen internationalen Organisation oder Institution, deren Ziele und Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Organisation liegen, diejenigen Aufgaben, Mittel und Verpflichtungen übernehmen, die der Organisation durch internationale Abkommen oder durch beiderseitig annehmbare Vereinbarungen zwischen den zuständigen Organen der betreffenden Organisationen übertragen werden.

CHAPTER XVII - AMENDMENTS
Article 73

Texts of proposed amendments to this Constitution shall be communicated by the Director-General to Members at least six months in advance of their consideration by the Health Assembly. Amendments shall come into force for all Members when adopted by a two-thirds vote of the Health Assembly and accepted by two-thirds of the Members in accordance with their respective constitutional processes.

KAPITEL XVII - ABÄNDERUNGEN
Artikel 73

Den Wortlaut von Abänderungsvorschlägen zu dieser Verfassung bringt der Generaldirektor den Mitgliedern mindestens 6 Monate vor deren Behandlung durch die Gesundheitsversammlung zur Kenntnis. Abänderungen treten für alle Mitglieder in Kraft, wenn sie von der Gesundheitsversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen und von zwei Dritteln der Mitglieder in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren gebilligt worden sind.

KAPITEL XVII - ÄNDERUNGEN
Artikel 73

Den Wortlaut von Änderungsvorschlägen zu dieser Satzung übermittelt der Generaldirektor den Mitgliedern spätestens sechs Monate vor der Beratung durch die Gesundheitsversammlung. Änderungen treten für alle Mitglieder in Kraft, wenn sie von der Gesundheitsversammlung mit Zweidrittelmehrheit ihrer Stimmen beschlossen und von zwei Dritteln der Mitglieder nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts angenommen worden sind.

KAPITEL XVII - ÄNDERUNGEN
Artikel 73

Die Texte der vorgeschlagenen Änderungen dieser Satzung sind vom Generaldirektor den Mitgliedsstaaten mindestens sechs Monate vor ihrer Prüfung durch die Gesundheitsversammlung zu übermitteln. Änderungen treten für alle Mitgliedsstaaten in Kraft, wenn sie von der Gesundheitsversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen und von zwei Dritteln der Mitgliedsstaaten gemäß ihrer Verfassungsbestimmungen angenommen werden.

CHAPTER XVIII - INTERPRETATION
Article 74

The Chinese, English, French, Russian and Spanish texts of this Constitution shall be regarded as equally authentic.

KAPITEL XVIII - AUSLEGUNG
Artikel 74

Der chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieser Verfassung ist gleichermaßen gültig.

KAPITEL XVIII - AUSLEGUNG
Artikel 74

Der chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieser Satzung gilt als gleichermaßen verbindlich.

KAPITEL XVIII - AUSLEGUNG
Artikel 74

Der chinesische, englische, französische, russische und spanische Text dieser Satzung ist als gleichermaßen authentisch anzusehen.

Article 75

Any question or dispute concerning the interpretation or application of this Constitution which is not settled by negotiation or by the Health Assembly shall be referred to the International Court of Justice in conformity with the Statute of the Court, unless the parties concerned agree on another mode of settlement.

Artikel 75

Alle Fragen oder Streitfälle in Verbindung mit der Auslegung oder Anwendung dieser Verfassung werden, soweit sie nicht auf dem Verhandlungswege oder durch die Gesundheitsversammlung geregelt werden, dem Internationalen Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Statut dieses Gerichtshofes unterbreitet, es sei denn, daß die beteiligten Parteien sich auf ein anderes Verfahren der Regelung einigen.

Artikel 75

Fragen oder Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung, die nicht im Verhandlungswege oder durch die Gesundheitsversammlung beigelegt werden, sind, sofern nicht die beteiligten Parteien eine andere Art der Beilegung vereinbaren, dem Internationalen Gerichtshof nach Maßgabe seines Statuts vorzulegen.

Artikel 75

Jede Frage oder jeder Streitfall, der die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung betrifft und der nicht im Wege von Verhandlungen oder durch die Gesundheitsversammlung geregelt wird, soll dem Internationalen Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Statut des Gerichtshofes überwiesen werden, außer wenn sich die betreffenden Parteien auf eine andere Art der Regelung einigen.

Article 76

Upon authorization by the General Assembly of the United Nations or upon authorization in accordance with any agreement between the Organization and the United Nations, the Organizational may request the International Court of Justice for an advisory opinion on any legal question arising within the competence of the Organization.

Artikel 76

Die Organisation kann durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen oder ein Abkommen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen ermächtigt werden, den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten über jede Rechtsfrage zu ersuchen, die im Zuständigkeitsbereich der Organisation auftritt.

Artikel 76

Die Organisation kann, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder durch ein Abkommen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen dazu ermächtigt ist, beim Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über jede Rechtsfrage einholen, die sich im Zuständigkeitsbereich der Organisation erhebt.

Artikel 76

Auf Grund einer Ermächtigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen oder auf Grund einer Ermächtigung gemäß einem Abkommen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen kann die Organisation den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten über jede Rechtsfrage ersuchen, die sich innerhalb der Zuständigkeit der Organisation ergibt.

Article 77

The Director-General may appear before the Court on behalf of the Organization in connexion with any proceedings arising out of any such request for an advisory opinion. He shall make arrangements for the presentation of the case before the Court, including arrangements for the argument of different views on the question.

Artikel 77

Der Generaldirektor kann die Organisation vor dem Gerichtshof bei allen Verhandlungen vertreten, die sich aus dem Ersuchen um ein solches Gutachten ergeben. Er unternimmt die erforderlichen Schritte, um den Fall dem Gerichtshof zu unterbreiten und um die verschiedenen Rechtsstandpunkte in dieser Frage darzulegen.

Artikel 77

Der Generaldirektor kann die Organisation vor dem Gerichtshof in jedem Verfahren vertreten, das sich aus einem solchen Gutachten ergibt. Er hat Vorkerungen für die Darlegung des Falles vor dem Gerichtshof einschließlich der Darlegung der Vorkerungen für die Darlegung der verschiedenen Standpunkte zu der Frage zu treffen

Artikel 77

Der Generaldirektor kann vor dem Gerichtshof im Namen der Organisation im Zusammenhang mit jedem Verfahren erscheinen, das sich aus einem solchen Ersuchen um ein Gutachten ergibt. Er hat Vorkerungen für die Darstellung des Falles vor dem Gerichtshof zu treffen, einschließlich der Rechtsausführungen zu den verschiedenen Standpunkten über die Frage.

CHAPTER XIX - ENTRY-INTO-FORCE

Article 78

Subject to the provisions of Chapter III, this Constitution shall remain open to all States for signature or acceptance.

KAPITEL XIX - INKRAFTTRETEN

Artikel 78

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Kapitel III steht diese Verfassung allen Staaten zur Unterzeichnung oder Annahme offen.

KAPITEL XIX - INKRAFTTRETEN

Artikel 78

Vorbehaltlich des Kapitels III liegt diese Satzung für alle Staaten zur Unterzeichnung oder zur Annahme auf.

KAPITEL XIX - INKRAFTTRETEN

Artikel 78

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Kapitels III soll diese Satzung allen Staaten zur Unterzeichnung oder Annahme offen bleiben.

Article 79

(a) States may become parties to this constitution by

Artikel 79

(a) Die Staaten können dieser Verfassung beitreten durch

Artikel 79

(a) Staaten können Vertragsparteien dieser Satzung werden,

Artikel 79

(a) Staaten können Vertragsteile dieser Satzung werden mittels:

(i) signature without reservation as to approval;

(i) Unterzeichnung ohne Vorbehalt bezüglich der Billigung;

(i) indem sie sie ohne Vorbehalt der Genehmigung unterzeichnen;

(ii) signature subject to approval followed by acceptance; or

(ii) Unterzeichnung unter Vorbehalt bezüglich der Billigung mit nachfolgender Annahme oder

(ii) Unterzeichnung unter Vorbehalt der Genehmigung, gefolgt von der Annahme, oder

(iii) acceptance.

(iii) bloße Annahme.

(iii) indem sie sie annehmen.

(iii) Annahme.

(b) Acceptance shall be effected by the deposit of a formal instrument with the Secretary-General of the United Nations.

(b) Die Annahme wird durch Hinterlegung einer förmlichen Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Article 80

This Constitution shall come into force when twenty-six Members of the United Nations have become parties to it in accordance with the provisions of Article 79.

Artikel 80

Diese Verfassung tritt in Kraft, wenn ihr 26 Mitglieder der Vereinten Nationen gemäß Artikel 79 beigetreten sind.

Artikel 81

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sechszwanzig Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 79 Vertragsparteien geworden sind.

Artikel 81

Diese Satzung soll in Kraft treten wenn sechszwanzig Mitglieder der Vereinten Nationen gemäß den Bestimmungen des Artikels 79 im Verhältnis zu ihr Vertragsteile geworden sind.

Article 81

In accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations, the Secretary-General of the United Nations will register this Constitution when it has been signed without reservation as to approval on behalf of one State or upon deposit of the first instrument of acceptance.

Artikel 81

Gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert der Generalsekretär der Vereinten Nationen diese Verfassung, sobald sie für einen Staat ohne Vorbehalt bezüglich der Billigung unterzeichnet oder die erste Annahmearkunde hinterlegt ist.

Artikel 81

Nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert deren Generalsekretär diese Satzung, sobald sie ohne Vorbehalt der Genehmigung durch einen Staat unterzeichnet oder sobald die erste Annahmearkunde hinterlegt worden ist.

Artikel 81

Gemäß Artikel 102 der Charter der Vereinten Nationen wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Satzung registrieren, wenn sie ohne Vorbehalt der Genehmigung namens eines Staates unterzeichnet worden ist oder auf Grund der Hinterlegung der ersten Annahmearkunde.

Article 82

The Secretary-General of the United Nations will inform States parties to this Constitution of the date when it has come into force. He will also inform them of the dates when other States have become parties to this Constitution.

Artikel 82

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen teilt den dieser Verfassung beigetretenen Staaten den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit. Ferner teilt er ihnen den Zeitpunkt des Beitritts anderer Staaten mit.

Artikel 82

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird die Staaten, die Vertragsteile dieser Satzung sind, von dem Datum verständigen, an dem sie in Kraft getreten sind. Er wird sie auch von den Daten verständigen, an denen andere Staaten diese Satzung unterzeichnen.

Artikel 82

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird die Staaten, die Vertragsteile dieser Satzung sind, von dem Datum verständigen, an dem sie in Kraft getreten sind. Er wird sie auch von den Daten verständigen, an denen andere Staaten diese Satzung unterzeichnen.

IN FAITH WHEREOF the undersigned representatives, having been duly authorized for that purpose, sign this Constitution.

DONE in the City of New York this twenty-second day of July 1946, in a single copy in the Chinese, English, French, Russian and Spanish languages, each text being equally authentic. The original texts shall be deposited in the archives of the United Nations. The Secretary-General of the United Nations will send certified copies to each of the Governments represented at the Conference.

ZU URKUND DESSEN haben die zu diesem Zwecke ordnungsgemäß bevollmächtigten unterzeichneten Vertreter diese Verfassung unterzeichnet.

GESCHEHEN in der Stadt New York am zweiundzwanzigsten Tage des Monats Juli 1946 in einer einzigen Ausfertigung in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, deren jeweiliger Wortlaut gleichermaßen gültig ist. Die Urschriften werden im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird jeder auf der Konferenz vertretenen Regierung beglaubigte Abschriften übersenden.

ZU URKUND DESSEN unterschreiben die hierzu gehörig befugten unterzeichneten Vertreter diese Satzung.

GESCHEHEN in der Stadt New York am 22. Juli 1946 in einer Urschrift in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die ursprünglichen Wortlaute werden im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt jeder auf der Konferenz vertretenen Regierung beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN unterzeichnen (die be-) zeichneter, zu diesem Zweck entsprechend bevollmächtigten Vertreter diese Satzung.

GESCHEHEN in der Stadt New York am zweiundzwanzigsten Juli 1946, in einer Ausfertigung in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Die Originaltexte sollen in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt werden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird jeder auf der Konferenz vertretenen Regierung beglaubigte Abschriften übersenden.